



N i e d e r s c h r i f t
über die 35. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 8. November 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar - Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1175](#) neu
Anhörung
 - *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 4
 - *Herr Carsten Vetter (Erster Kreisrat Hameln-Pyrmont)*..... 9
 - *DRK-Landesverband Niedersachsen* 11
 - *DLRG-Landesverband Niedersachsen*..... 14
 - *Herr Marvin Weigert (Ruhr-Universität Bochum)*..... 15

 2. a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)
hierzu: Eingabe 00600/02/18
 - b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)
 - c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)
 - d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)
- Verfahrensfragen*..... 19
- Fortsetzung der Beratung auf der Grundlage der Vorlage 32 zu a)*..... 20

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (ab 10 Uhr vertreten durch den Abg. Stefan Politze) (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Mit beratender Stimme nach § 94 Abs. 2 GO LT:
Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP).

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 12.36 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung.

*Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/149](#)*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst mittlerweile eine Vorlage mit Formulierungsvorschlägen und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf einschließlich der drei Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU - Vorlagen 1, 2 und 9 - vorgelegt habe.

Der Vorsitzende schlug vor, die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 22. November aufzunehmen. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport stattfindende, den Ausschuss berührende, Veranstaltungen

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) merkte an, immer wieder komme es vor, dass Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme der Mitglieder des Innenausschusses erwartet würden, auf einen Donnerstag, also auf einen Sitzungstag des Ausschusses, gelegt würden, womit sich für die Mitglieder des Ausschusses Terminkollisionen ergäben.

So sei die Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen des Landesverbandes Niedersachsen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter für den heutigen Donnerstag terminiert worden. Er habe dem Vorsitzenden des Landesverbandes mitgeteilt, dass er dies für sehr unglücklich halte.

Eigentlich sollte allen Akteuren, die in Niedersachsen mit Innenpolitik befasst seien, bekannt sein, dass donnerstags der Ausschuss für Inneres und Sport tage und sich für die Mitglieder des Ausschusses von daher Schwierigkeiten ergäben, an einer an einem Donnerstag stattfindenden

Veranstaltung teilzunehmen. Bereits in früheren Wahlperioden sei auch das Innenministerium immer wieder hierauf hingewiesen worden.

Er habe sich auch darüber gewundert, fuhr der Vorsitzende fort, dass die Jahresveranstaltung der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachen bei der Verfassungsschutzbehörde auch auf einen Donnerstag gelegt worden sei. Er habe der Verfassungsschutzpräsidentin bereits schriftlich mitgeteilt, dass er dies als ausgesprochen unglücklich erachte.

Er bitte, schloss der Vorsitzende, bei der Terminplanung für Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme der Mitglieder des Innenausschusses erwartet werde, die Terminlage des Innenausschusses zu berücksichtigen.

Tagesordnungspunkt 1:

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar - Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1175](#) neu

direkt überwiesen am 26.06.2018
AfluS

zuletzt beraten: 29. Sitzung am 6. September 2018 (Anhörungsplanung)

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)
- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)
- Beigeordneter **Oliver Kamlage** (NSGB)

Dr. Marco Trips: Es ist schön, dass wir uns heute zu einer Anhörung zu diesem Entschließungsantrag treffen, der uns sehr entgegenkommt. Wir begrüßen die Intention des Antrages, sowohl verbalen Ausfällen als auch tätlichen Angriffen gegen Amts- und Mandatsträger - ich führe gleich noch aus, wer davon betroffen ist - entgegenzutreten.

Ich glaube, dass der zweite Absatz des Antrages die Dinge relativ gut trifft. In der Tat ist es für unser demokratisches System unerlässlich, dass sich Menschen finden, die solche Ämter - Ehrenämter, aber auch Hauptämter - ausüben, und dass diese Menschen nicht damit leben müssen, täglich oder wöchentlich irgendwelchen Beschimpfungen oder sogar Übergriffen ausgesetzt zu sein.

Wir haben das in allen drei Verbänden in unseren Gremien besprochen. Aus unserer Bürgermeisterrunde möchte ich das einmal beispielhaft skizzie-

ren. In der Tat berichten Bürgermeister, dass sie ständig Hassmails bekommen und Beschimpfungen ausgesetzt sind und dass teilweise auch Übergriffe auf die privaten Kraftfahrzeugen - der Lack wird zerkratzt oder die Räder werden zerstoßen - erfolgen, wobei man aber manches Mal nicht herausfinden kann, in welchem Zusammenhang das steht.

Wir stellen darüber hinaus fest, dass insbesondere auch die Jobcenter, die Ausländerbehörden, die Ordnungs-, Veterinär-, Sozial- und Jugendämter betroffen sind. Entsprechende Fälle haben Sie der Presse entnehmen können. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem ein Veterinärmediziner, der Untersagungen oder Auflagen aussprechen wollte, erschossen worden ist. Auch der Tod von Landrat Butte ist noch in Erinnerung.

Neben solchen krassen Fällen gibt es aber auch „alltägliche“ Fälle, denen wir entgegentreten müssen. Insbesondere sind auch Feuerwehren, Rettungsdienste und Ordnungsbedienstete betroffen und leiden sehr darunter. Oft spielen Alkohol oder Übermut eine Rolle. Wenn Sie einmal in die Foren schauen, werden Sie feststellen, dass nicht nur die normalen Ordner, sondern auch die Kommentarspalten voll von Ausfällen sind.

Wir sind vollständig an Ihrer Seite, wenn es darum geht, ein deutliches Signal auszusenden. Nebenbei möchte ich einmal anmerken, dass ich erfreut feststelle, dass sich die Situation in Niedersachsen im Gegensatz zu dem, was man in anderen Bereichen wahrnimmt, in denen andere das Gegenteil vormachen - sei es die *Bild*-Zeitung in Schlagzeilen, wenn es gegen den öffentlichen Dienst geht, sei es Trump in anderen Fällen oder seien es auch Ausfälle in der Bundespolitik -, durchaus vorbildhaft darstellt. Ich nehme die Dinge auch hier im Landtag positiv wahr. Wir sind noch auf einem guten Wege.

Nun noch einige Anmerkungen zu dem Antrag. Insbesondere geht es um die Strafverfolgung dieser Delikte. Wir erwarten, dass sowohl die strafrechtlichen Ermittlungen als auch die Verfolgung und die Verurteilung konsequent erfolgen.

Ein niedersächsischer Oberbürgermeister musste sich als Verbrecher beschimpfen lassen, weil er eine rechtmäßige Abschiebung vollzogen hatte. Das ist nun gerade das Gegenteil von einem Verbrecher. Aus unserer Sicht ist so etwas nicht hinnehmbar. Zwar besteht Meinungsfreiheit, Beleidigungsdelikte sind jedoch etwas anderes. Wir er-

warten von den Staatsanwaltschaften, dass sie das öffentliche Interesse bejahen und nicht sozusagen aus Billigkeitsgründen solche Verfahren einstellen. Anderenfalls wird sich bald niemand mehr für solche Ämter finden. Auch das möchten wir hier ausdrücklich ansprechen.

Wir bitten, die Überschrift des Antrages hinter den Worten „kommunale Amts- und Mandatsträger“ um die Worte „und Verwaltungsbeschäftigte“ zu ergänzen, da dort eine große Betroffenheit herrscht. Gerade auch die Beschäftigten in den genannten Ämtern sind oftmals betroffen.

Zu der Frage einer Medienkampagne regen wir an, dass eine solche durch die Polizei bzw. durch die Landesregierung, also landesseitig, angeregt und durchgeführt wird. Wir verfügen nicht über die Kapazitäten, das in dem notwendigen Umfang allein durchzuführen. Natürlich sind wir immer gern zur Zusammenarbeit bereit. Wenn eine solche Medienkampagne gestartet wird, muss ordentlich Krawumms dahinter sein. Das kann man nicht einmal so eben nebenbei machen. Aus unserer Sicht wäre das eine Sache der Landesregierung.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass es Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Polizeipräsidenten und dem Innenministerium gegeben hat. Insgesamt sind wir zuversichtlich, dass wir uns zusammen auf dem richtigen Weg befinden. Wir hoffen, dass dieses Thema mit der notwendigen Intensität verfolgt wird. Das ist in den Besprechungen in unseren Verbänden durchaus ein Thema. Ich war überrascht, welchen Umfang dieses Thema in unseren Bürgermeisterkonferenzen einnimmt. Wenn man es anspricht, brechen die Dämme, und man ist erst einmal eine Dreiviertelstunde dabei, das Thema zu diskutieren.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich habe eine Frage zur Dunkelziffer. Sie haben davon gesprochen, dass die Dämme brechen, wenn Sie dieses Thema bei kommunalen Konferenzen ansprechen. Ich maße mir einmal an, daraus den Rückschluss zu ziehen, dass viele Dinge nicht zur Anzeige gebracht werden bzw. nicht in der Öffentlichkeit publik gemacht werden.

Deshalb meine Nachfrage - bitte ein ganz klares Ja oder Nein -: Sehen auch Sie es so, dass die rechtlichen Möglichkeiten, die bestehen, um Straftaten, die dahinterstehen, aufzudecken, zum Teil nicht ausgeschöpft werden?

Ganz besonders bedanken möchte ich mich für den Hinweis in Ihrer schriftlichen Stellungnahme - das halte ich für einen guten Ansatz -, die Landeszentrale für politische Bildung für dieses Thema zu sensibilisieren und gegebenenfalls dort eine Kampagne anzusiedeln. Das ist ein guter Hinweis, den wir sehr gerne aufnehmen.

Dr. Marco Trips: Bei der Frage nach der Dunkelziffer geht es darum, wie Menschen nun einmal so sind. Die einen bringen alles konsequent zur Anzeige, weil sie darauf setzen, dass die Fälle zumindest Eingang in die Statistik finden, auch wenn die Verfahren oftmals eingestellt werden - sei es, dass der Täter nicht zu ermitteln ist, sei es, dass sich die Staatsanwaltschaft - ich vereinfache das einmal - nicht die Mühe machen will. Andere hingegen sagen: Die Mühe mache ich mir gar nicht erst. Ich weiß ohnehin, dass nichts dabei herumkommt.

Es ist durchaus in gewissem Umfang eine Unzufriedenheit mit der strafrechtlichen Verfolgung und deren Intensität festzustellen. Daher würde ich sagen: Ja, es gibt eine relativ große Dunkelziffer.

Dr. Joachim Schwind: Ich habe mit Herrn Erster Kreisrat Vetter gesprochen, der das Thema gleich aus der Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont darstellen wird. Wenn man Anzeige erstattet, ist dies mit viel Mühe und Beweissicherung verbunden - die Polizei führt Vernehmungen durch -, und am Ende kommt dabei nichts heraus, weil das Verfahren - aus welchen Gründen auch immer - eingestellt wird. Damit hat man aber keineswegs nur vergebliche Mühe investiert. Vielmehr ist das Signal noch viel schlimmer. Denn die Täterin oder der Täter - die mutmaßliche Täterin oder der mutmaßliche Täter - gehen mit der Auffassung aus dem Verfahren heraus, dass ohnehin nichts passiert. Das Anzeigeverhalten bei unseren Kolleginnen und Kollegen ist sicher auch erfahrungsgeprägt.

Stefan Wittkop: Genau in die gleiche Richtung möchte auch ich argumentieren. Das Anzeigeverhalten ist in der Tat erfahrungsgeprägt. Viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister berichten uns, dass es solche Fälle gab, dass die Fälle aber nicht öffentlich gemacht werden sollen, damit sie nicht politisch ausgeschlachtet werden können. Das ist die andere Seite. Deswegen sind wir um jeden Fall froh, den wir öffentlich nennen dürfen.

Heute Morgen hat mich eine Zuschrift aus der Stadt Wolfenbüttel erreicht. Der dortige Bürger-

meister berichtet, dass er in einem Schreiben gegenüber Dritten als Bürgerschänder und rechts-extrem bezeichnet wurde. In dem Schreiben ist des Weiteren die Rede von Vetternwirtschaft und Selbstjustiz. Der Bürgermeister hat dies zur Anzeige gebracht. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat das Verfahren wegen Beleidigung aber eingestellt. Das entspricht genau dem, was Herr Präsident Trips vorgetragen hat.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Kommunale Mandatsträger - ich bekomme das selbst mit, wenn ich in meinem Städtchen durch die Fußgängerzone gehe - müssen sich oftmals anhören: Du bekommst gutes Geld dafür und hast dir das jetzt bitteschön anzuhören und dir diesen Schuh anzuziehen. - Die Spirale dreht sich ein Stück weiter und betrifft beispielsweise auch Schulleiterinnen und Schulleiter, die teilweise im Netz - auch nach Aufruf durch Parteien - an den Pranger gestellt werden. Hier ist eine Verrohung der Gesellschaft, befeuert auch durch die sozialen Netzwerke, festzustellen, der wir präventiv gemeinsam entgegen-treten müssen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Mir geht es um die Fallzahlen. Dazu haben Sie schon etwas gesagt. Sie haben Eindrücke von Ihren Konferenzen geschildert, auf denen von Einzelfällen berichtet worden ist. Können Sie auf der Basis Ihres Eindrucks eine Einschätzung entwickeln, ob es im Land Unterschiede gibt, ob sich das eher auf den ländlichen Raum bezieht oder ob kleinere Kommunen, in denen man einen direkteren Kontakt zwischen den Mitarbeitern der Verwaltung und der Bevölkerung unterstellen kann, möglicherweise weniger von solchen Erscheinungen betroffen sind? Kurz gefragt: Stellen Sie niedersachsenweit Unterschiede fest, oder ist das ein gleichmäßiges Phänomen?

Dr. Marco Trips: Vielleicht hat man in den kleineren Orten - das ist aber Spekulation - eher einen direkten Kontakt und befindet sich in einem sozialen Verbund, in dem man sich gegenseitig kennt und in dem die Hemmschwelle vielleicht höher ist. Das weiß ich aber nicht. Da die meisten Fälle anonym sind, kann ich die Frage, ob Unterschiede festzustellen sind, nicht beantworten.

Allgemeine Unzufriedenheitsäußerungen - das sagen auch die Bürgermeister - müssen wir ertragen. Äußerungen, wie: „Was macht ihr da im Rathaus? Alles Blödsinn! Gebt euch mal Mühe! Ihr seid alle doof!“, kann man ertragen. Das muss man als Ratsmitglied vielleicht auch ertragen.

Aber häufig wird die Schwelle überschritten. Ob das in Großstädten oder in kleineren Orten ein stärkeres Phänomen ist, vermag ich nicht zu sagen. Anscheinend bestehen allerdings Unterschiede insofern - das kommt bei den Regional-konferenzen heraus, die verschiedene Landkreise umfassen; wir machen das auf Bezirksebene -, als die Staatsanwaltschaften unterschiedlich agieren. Die einen sind stringenter, während die anderen nicht so sehr dort hinterher sind. Das ist festzustellen. Aber auch das kann ich nicht an einzelnen Gegenden festmachen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Die Situationsbeschreibung ist ziemlich bedrückend. Im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag geht es uns darum, inwieweit wir ganz konkrete Schritte umsetzen können, damit so etwas in Zukunft nicht passiert. Wir haben fünf Punkte beispielhaft aufgelistet. Sie haben berichtet, dass Sie bereits Gespräche mit dem Innenministerium und auch mit anderen geführt haben.

Aus meiner Sicht ist es sinnvoll, dass wir nicht nur über eine Vereinbarung sprechen, sondern auch eine ganz konkrete Vereinbarung verbindlich mit der Landesregierung abschließen. Sehen Sie die Möglichkeit, so etwas von den kommunalen Spitzenverbänden anzustreben, und in welchen Bereichen sehen Sie besonderen Handlungsbedarf? Sie hatten schon den Bereich der Staatsanwaltschaften angesprochen. Auch dort ist es natürlich sinnvoll, nicht nur Gespräche zu führen, sondern eine Übereinkunft zu erzielen, wie immer dies dann auch organisatorisch umgesetzt wird.

Unter dem Strich geht es um einen klaren Vertrag mit der Landesregierung über die kommunalen Spitzenverbände mit ganz konkreten Punkten, damit wir sehen können, dass sich etwas verändert.

Oft werden Punkte zwar aufgerufen, aber ohne dass am Ende aber etwas Verbindliches steht. Deshalb meine Frage, ob die kommunalen Spitzenverbände eine solche Vereinbarung anstreben bzw. dazu bereit sind.

Dr. Marco Trips: Selbstverständlich begeben wir uns mit Ihnen auf den Weg, wenn es um eine gemeinsame Erklärung oder um eine Vereinbarung geht. Gerne!

Herausgreifen möchte ich die Forderung nach einer Medienkampagne und der Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften.

Dr. Joachim Schwind: Wir haben im Nachgang zu der Fraktionsanhörung im Juni bereits ein Gespräch mit dem Landespolizeipräsidenten und dem Kommunalabteilungsleiter Dr. Götz geführt. Dabei ging es insbesondere um konkrete Hilfestellungen für das kommunale Ehrenamt. Das ist ein Bereich, der uns sehr am Herzen liegt, weil es um Menschen geht, die sich ehrenamtlich engagieren. Selbstverständlich geht es auch um das Hauptamt und um alle anderen Beschäftigten. In Aussicht gestellt worden ist, dass die Polizei einen besonderen Leitfaden als Handreichung für Bürgermeister und kommunale Beschäftigte, aber auch für kommunal ehrenamtlich Aktive entwickeln wird, den wir abstimmen und auch breit vermarkten wollen.

Die Nutzung von Social Media hat in der Tat die Beleidigungsschwelle abgesenkt. Ich sehe mich nicht in der Lage, zu sagen, ob es insgesamt in unserer Gesellschaft schlimmer geworden ist. Wir müssen aber feststellen, dass es durch die sozialen Medien sehr viel leichter geworden ist, persönlich, in großem Umfang und auch öffentlich zu treffen. Wir haben den Eindruck, dass hier wirklich noch Hilfestellungen gegeben werden können, wie insbesondere im Bereich des Ehrenamtes damit umgegangen werden kann.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Ich möchte auf das Schreiben von Herrn Pink aus Wolfenbüttel zu sprechen kommen. Ich habe mich gestern Abend noch einmal diesbezüglich mit ihm unterhalten. Sie haben sich heute dazu, gelinde gesagt, zurückhaltend geäußert. Ihm gegenüber sind sehr massive Drohungen ausgesprochen worden. Vor diesem Hintergrund ist gerade die Forderung nach Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften hervorhebenswert. Ermittlungen wurden in diesem Fall gar nicht erst aufgenommen. Vor dem Hintergrund einer solchen Situation überlegen sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche, ob sie derartige Fälle überhaupt zur Anzeige bringen, weil kein Erfolg zu erwarten ist.

Stefan Wittkop: Ich wollte in diesem Punkt in keiner Weise zurückhaltend klingen. Ich habe das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft heute Morgen bekommen. Ehrlich gesagt bin ich erschrocken darüber, wie die Staatsanwaltschaft mit diesem konkreten Fall umgegangen ist.

Ich möchte das noch einmal kurz ausführen, zumal ich kurz vor der Anhörung mit Herrn Pink gesprochen habe. Herr Pink hat gesagt: Hätte das Schreiben des Beschuldigten mich persönlich er-

reicht, hätte ich es nicht zur Anzeige gebracht. Weil es aber an eine dritte Person gegangen ist und damit sozusagen gewisse Kreise gezogen hat, habe ich es zur Anzeige gebracht und die Staatsanwaltschaft Braunschweig gebeten, Ermittlungen aufzunehmen.

Dass dieses Verfahren zum einen aus Gründen der Meinungsfreiheit und zum anderen deshalb, weil Zweifel an der vollständigen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten beständen und man kein Gutachten habe einholen wollen, eingestellt worden ist, finde ich nahezu unglaublich. Dass die Staatsanwaltschaft in diesem Fall so agiert, finde ich erschreckend. Das verhält sich ähnlich wie in dem Fall des Oberbürgermeisters von Göttingen, den Herr Dr. Schwind erwähnt hat. Das ist schier unverständlich.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Es ist gut, dass Sie noch einmal geschildert haben, wie sich der Fall letztlich darstellt. Die Begründung „Verhinderung der Verbreitung“ ist schier unmöglich. Hätte dieser Mensch - er hat ja nur einen Brief geschrieben - soziale Netzwerke genutzt, hätte das ganz andere Ausmaße angenommen. Hier muss eine Sensibilisierung stattfinden. Das ist nicht zu ertragen. Ich weiß nicht, ob Sie die Briefe - es ist nicht nur ein Brief, sondern es sind mehrere Briefe - kennen. Der Inhalt ist schon verfassungswidrig.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Können Sie zahlenmäßig oder prozentual eingrenzen, welche Themenbereiche betroffen sind? Ich frage das auch vor dem Hintergrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe. Ich weiß von vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, dass vorwiegend Beleidigungen und Bedrohungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten ausgesprochen worden sind. Es gibt aber auch noch andere Themenfelder. Ich denke z. B. an Straßenausbaubeiträge oder bestimmte Bauprojekte. Können Sie das prozentual ins Verhältnis setzen?

Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass Menschen sagen: Da passiert ohnehin nichts. - Jeder von uns weiß, dass man im Falle von Bedrohungen und Beleidigungen vor Anzeigen zurückschreckt oder sich sagt: Es macht ohnehin keinen Sinn, Anzeige zu erstatten. - Vor diesem Hintergrund interessiert mich, ob Sie einmal ins Auge gefasst haben, entweder bei sich selbst oder z. B. beim Kriminologischen Forschungsinstitut die Fälle zählen zu lassen, damit man ungefähr eine Vorstellung davon bekommt, um welche Dimension

es sich handelt. Wenn man solche Fälle bei Ihnen melden könnte, würden das sicherlich viele tun. Interessant zu sehen wäre insbesondere, welche Gruppen besonders betroffen sind - Schulleiterinnen und Schulleiter wurden schon erwähnt - und welche Themenfelder prozentual in welchem Umfang betroffen sind.

Dr. Joachim Schwind: Wir haben selbst kein empirisches Material - im wirklichen Sinne - erhoben. Dies erachten wir auch nicht als unsere Aufgabe. Wir glauben, dass dies Sache der Polizeilichen Kriminalstatistik und der staatsanwaltschaftlichen Statistiken ist. Wir wollen die Polizei und die Staatsanwaltschaften nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

Was das Zahlenmaterial angeht, möchte ich Sie auf die Ergebnisse der Ruhr-Universität Bochum, deren Vertreter hier noch Stellung nehmen wird - Vorlage 6 - verweisen.

Insbesondere aus dem Bereich der Rettungskräfte und der Feuerwehren haben wir einen erheblichen Teil an Problemanzeigen. Das war immer schon ein schwieriger Bereich, zumal man es hier immer mit Menschen zu tun hat, die sich in Ausnahme- und Problemlagen befinden. Zum anderen gibt es Probleme generell in den Bereichen, in denen es um die zwangsweise Durchsetzung von Recht geht. Der Bereich der kommunalen Ordnungsdienste und der Bereich der Verwaltungsvollstreckung sind schwierige Felder. Ich erinnere an den Fall Cuxhaven mit einem angeschossenen, schwer verletzten Amtstierarzt. Dort ging es um die Untersagung einer Tierhaltung aus Tierschutzgründen.

Kollege Wittkop und ich haben gestern gemeinsam mit dem Innenministerium einen Workshop mit den Ausländerbehörden gemacht. Diese befinden sich, obwohl das Thema etwas aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden ist, an der Höchstgrenze ihrer Belastungsfähigkeit. Insbesondere im Falle ablehnender Bescheide des Bundesamtes haben sie mit sehr viel Frust, Ärger und konfrontativen Situationen zu tun. Außerdem spielt der gesamte Bereich des Sozialen und des Arbeitsmarktes eine Rolle. Immer dann, wenn Menschen nicht in dem Umfang staatliche Leistungen bekommen, wie erhofft, entsteht viel Konfliktstoff. Das sind die Behördenbereiche, die besonders betroffen sind.

Der allgemeine Frust läßt sich insbesondere an der Verwaltungsspitze und im Ehrenamt ab.

Gerade Menschen in Problemlagen - das ist bis zu einem gewissen Grade nachvollziehbar - sind natürlich besonders angefasst. Das Klientel, das sich um Straßenausbaubeiträge, das sich um die Gerechtigkeit bei der Finanzierung von kommunalen Straßen sorgt, diskutiert zwar intensiv, nach meinem Eindruck steht es aber nicht im Fokus, wenn es um körperliche Angriffe oder verbale Entgleisungen geht.

Im Alltag haben wir in der kommunalen Familie andere Amtsbereiche, die problematischer sind.

Abg. Belit Onay (GRÜNE): Fällt in diesem Zusammenhang das Thema „Reichsbürger“ in besonderem Maße auf und, wenn ja, in welcher Art und Weise?

Sie sprachen die Erarbeitung eines Leitfadens an. Gibt es jetzt schon Leitfäden oder Handlungsempfehlungen, gibt es Deeskalationsstrategien oder Schulungen, die Sie schon jetzt anbieten? Wie kommt das an, wie wird das wahrgenommen?

Der Antrag zielt auch auf das Strafgesetzbuch. Wir haben schon von einigen Fällen gehört, in denen die Staatsanwaltschaften die Verfahren eingestellt haben. Ich möchte für die weitere Beratung im Ausschuss vorschlagen, dass wir uns diese Fälle einmal vom Justizministerium darlegen lassen. Ich fände es spannend zu erfahren, woran es gehapert hat oder worin die Beweggründe dafür lagen, die Verfahren einzustellen.

In dem Antrag wird vorgeschlagen, eine Klarstellung in den §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches vorzunehmen. Gibt es Ihrerseits Vorschläge, wie eine Änderung aussehen könnte oder aussehen müsste, um eine Verbesserung zu erreichen?

Stalking und Nachstellen sind immer wieder Themen. Die §§ 113 und 114 setzen einen Gewaltbezug voraus. Deshalb die Frage an Sie, ob bei Ihnen auch das Phänomen des Stalking diskutiert wird. Auf Bundesebene ist das immer wieder diskutiert worden, der Bundesjustizminister hat entsprechende Vorschläge aber nicht unterstützt mit dem Hinweis, dass kein Zweiklassenstrafrecht entstehen solle.

Dr. Marco Trips: Reichsbürger sind vorne mit dabei. Sie neigen zu extremeren Varianten als der „normale“ Querulant.

Leitfäden gibt es. Wir haben sie auch schon in verschiedenen Besprechungen gehabt. Es gibt

auch Schulungen z. B. durch unser Studieninstitut, die den Umgang mit schwierigen Kunden zum Gegenstand haben. Das alles wird gemacht, kann ausgebaut werden und sollte vielleicht insbesondere auch in den sozialen Medien ausgebaut werden.

Zur Frage nach Strafrechtsverschärfungen. Wir erachten es als wichtiger, über das MJ die Staatsanwaltschaften zu sensibilisieren, die bestehenden Paragrafen konsequent anzuwenden, als neue zu erfinden.

Aufnahme von Mandatsträgern in die §§ 113 und 114: Ja. Ansonsten müsste man gucken. Dass öffentliche Amtsträger, aber auch öffentliche Mandatsträger aufgrund ihrer herausgehobenen Position eines besonderen Schutzes bedürfen, würde ich nicht als Zweiklassenstrafrecht empfinden. Vielmehr ginge es um eine Wertschätzung bzw. um eine Abmilderung der Gefahren, die dort entstehen.

Dr. Joachim Schwind: Es geht um eine sachgerechte Differenzierung. Wir haben nach dem Attentat auf Rüdiger Butte intensiv mit der Polizei gesprochen, dass vor Ort für die Kommunalverwaltungen in allen Polizeidirektionen Ansprechpartner - auch in Fragen der Prävention und der baulichen Sicherheit in den Kommunalverwaltungen, aber auch für die Frage der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - zur Verfügung stehen. Das alles ist passiert. Das wollen wir intensivieren. Generell muss man sagen: Die Menschen, um die es geht, werden sich nicht von der abstrakten Strafdrohung des Strafgesetzbuches abschrecken lassen, sondern davon, dass es eine konsequente staatliche Reaktion gibt.

Carsten Vetter (Erster Kreisrat Hameln–Pyrmont)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Carsten Vetter: Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank dafür, dass ich Ihnen die konkreten Erfahrungen bezüglich Aggressionen gegen Amtsträger aus der Sicht des Landkreises Hameln–Pyrmont schildern darf.

Der Landkreis Hameln–Pyrmont hat im Jahre 2013 den Worst Case der Gewaltanwendung gegen Amtsträger erleben müssen. An einem Freitagvormittag, während der normalen Dienstzeiten, ist unser damaliger Landrat Rüdiger Butte in seinem Dienstzimmer erschossen worden. Der Täter

hat sich anschließend selbst gerichtet. Ein solches traumatisches Erlebnis wünsche ich niemandem. Wer das damals erlebt hat, wird das nie vergessen. Ich glaube, Herr Watermann weiß, wovon ich spreche. Nach der Tat waren damals die gesamte Kreisverwaltung, große Teile der Kreispolitik und - so würde ich sogar sagen - große Teile der Bevölkerung des Landkreises Hameln–Pyrmont wie paralysiert. Angst, Entsetzen und Unsicherheit sowie eine spürbare Lähmung der Mitarbeiterschaft waren damals deutlich spürbar. Das hat lange angehalten. Viele Mitarbeitende mussten sich psychosozial behandeln lassen. Längere Ausfallzeiten aufgrund des Erlebnisses waren bei vielen die Folge; sogar bei Mitarbeitenden, die nicht in direktem Kontakt zu dem damaligen Landrat gestanden haben. Man darf nicht unterschätzen, welche weitreichenden Folgen ein solches traumatisches Erlebnis für die Mitarbeitenden und die begleitenden Personen gehabt hat.

Die spannende Frage war damals: Wie geht der Alltag weiter? Denn infolge dieser schrecklichen Tat haben sich viele Trittbrettfahrer gemeldet, die immer wieder in Bedrohungssituationen Bezug auf diese Tat genommen und Mitarbeitenden ein ähnliches Schicksal angedroht haben. Für uns war es damals wichtig, dass Thema „Sicherheit am Arbeitsplatz“ in den Fokus zu nehmen. Erst dabei haben wir gemerkt, dass es einen ziemlich dunklen Fleck gab und wir keine Regelungen bzw. Handreichungen für unsere Mitarbeitenden hatten, wie man sich in solchen Situationen verhält.

Wir haben dann relativ viel Geld in die Hand genommen und ein externes Unternehmen beauftragt und einen Gewaltpräventionsplan ins Leben gerufen. Die einzelnen Punkte muss ich Ihnen hier sicherlich nicht darlegen. Das können Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Mir ist Folgendes wichtig: Es nützt nichts, einen Leitfaden einzukaufen und ihn zu übertragen. Sondern man muss sich die Situation vor Ort genau angucken und die jeweilige Situation einschätzen können. Dafür müssen dann ganz spezifische Maßnahmen entwickelt werden.

Das Einschalten eines externen Sicherheitsdienstes als zweiter Schritt hat dann bei uns für relative Ruhe gesorgt. Anfangs hatten wir uns dagegen ausgesprochen, weil es natürlich abschreckend wirkt, wenn im Foyer ein „schwarzer Mann“ steht. Da es aber doch vermehrt zu Bedrohungssituationen gekommen ist und die Ängste in der Mitar-

beiterschaft exorbitant angewachsen, haben wir uns zu diesem Schritt entschlossen und auch dafür viel Geld in die Hand genommen. Seitdem haben wir eine ruhige Situation, einfach weil es jemanden gibt, der professionell in gefährdenden Situationen einschreiten kann.

Die Vertreter der Spitzenverbände haben gesagt, dass viele Maßnahmen erforderlich sind. Ich kann jedem nur raten, das Thema ernst zu nehmen. Wenn Sie Handreichungen und Regelungen entwickelt haben, geben diese eine gute Orientierung für die Mitarbeitenden, wie sie sich in solchen stressigen Situationen einigermaßen orientiert verhalten können. Immerhin handelt es sich um unvorhergesehene Situationen, in denen viel Hektik aufkommt. Es ist gut, wenn man innerlich schon einmal auf solche Situationen vorbereitet ist.

Natürlich haben der Gewaltpräventionsplan und die einzelnen Maßnahmen nicht dazu geführt, dass keine Gefährdungssituationen mehr eingetreten sind. Solche Situationen kommen sicherlich immer wieder und werden sich auch für die Zukunft nicht ausschließen lassen. Das gesamte Kompendium hat aber dazu geführt, dass es mehr Orientierung und mehr Sicherheit gibt.

Ich habe Ihnen einmal die Zahlen für 2017 und 2018 aufgelistet. Wir hatten zwölf Strafanzeigen gegen Reichsbürgerinnen und Reichsbürger, die bei uns verstärkt und auch ziemlich intensiv auftreten und Mitarbeitende anklagen, in Verfahren behelligen und dergleichen. Das ist relativ intensiv. Außerdem haben wir pro Jahr fünf bis sechs heftigere Bedrohungsfälle mit Strafanzeigen und Strafantrag wegen Bedrohung und Beleidigung. Wir gehen diesen Fällen konsequent nach und bringen jeden relevanten Fall zur Anzeige; auch schon aus Respekt unseren Mitarbeitenden und den Amtsleitungen gegenüber. Ich kann nicht bestätigen, dass sich Bedrohungsfälle nur gegen den Landrat oder gegen Verwaltungsleitungen oder gegen Ehrenamtliche richten. Das geht vielmehr querbeet. Das richtet sich gegen Mitarbeitende, gegen Amtsleitungen; je nachdem, wer gerade betroffen ist und in welchen Situationen das stattfindet.

Wir stellen fest, dass es gerade im Bereich der Eingriffsverwaltungen verstärkt zu Bedrohungsfällen kommt: Jugendamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt - immer dort, wo es an die persönlichen Werte der Betroffenen geht, wo es um Probleme bei der Familienzusammenführung geht,

unabhängig, davon ob es sich um Deutsche oder um Migranten handelt, immer dort, wo es um eingreifende Entscheidungen geht, häufen sich die Bedrohungsfälle.

Allein im ersten Halbjahr 2018 haben wir sechs befristete Hausverbote ausgesprochen. Das ist die erste präventive Maßnahme. Wenn ein solcher Fall eintritt, dann sprechen wir Hausverbote aus und bringen die Fälle anschließend zur Anzeige. Dem können Sie entnehmen, dass es sich um ein permanentes Thema handelt. Ich schließe mich den Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände an: Alles das nützt nichts, wenn die Anzeigen am Ende ins Leere laufen. Neben der Arbeit, die man damit hat, erzeugt dies auch viel Frust.

Deshalb unser Appell - aus diesem Grunde begrüßen wir den Entschließungsantrag -, für eine konsequente Strafverfolgung zu sorgen; unabhängig davon, ob es um den Landrat oder um Mitarbeitende geht. Das wird sich herumsprechen und spricht sich auch in den Reihen der aggressionsbewussten Menschen herum und führt zu einer Zurückhaltung. Wir haben wahrgenommen, dass Leute genau wissen: „Es passiert ja doch nichts“, und es zwei Wochen später genau zu der gleichen aggressiven Situation kommt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Sie haben anschaulich deutlich gemacht, wie wichtig dieses Thema ist. Insofern auch Grüße an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erleben heute Vormittag, dass sich der Niedersächsische Landtag und der Innenausschuss sehr intensiv mit diesem wirklich wichtigen Thema beschäftigen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Sie haben ausgeführt, welche Situation sich nach den dramatischen Ereignissen vom April 2013 ergeben hat und dass es ganz wichtig ist, dass man hinterher begleitet wird, um das Ereignis in irgendeiner Weise zu verarbeiten.

Ich möchte Sie bitten, noch einmal näher auf das Thema einzugehen, sich durch Maßnahmen zu schützen, aber sich auch Begleitung zu holen. Wir hatten etwas später ein Ereignis am Amtsgericht, bei dem es auch zu Angriffen im Zusammenhang mit dem Sana-Klinikum gekommen ist. Ich habe dann erfahren, dass die Wachtmeister im Amtsgericht hinterher keine Unterstützung erfahren haben. Es ist wichtig, deutlich zu machen, dass man aus einem solchen Ereignis nicht einfach ohne Begleitung herausgehen kann. An dieser

Stelle kann sich durchaus ein Schnitt ergeben, indem man einen Schritt weitergeht und sich schützt, obwohl man das vorher, direkt nach dem Ereignis, eigentlich ausgeschlossen hatte.

Carsten Vetter: Ich kann das bestätigen. Niemand sollte glauben, dass man alleine ein solches Ereignis verarbeiten kann. Es ist gut, wenn man sich in professionelle Hilfe begibt. Wir haben damals unmittelbar nach der Tat die Notfallseelsorge - sowohl Polizei als auch DRK - in Anspruch nehmen dürfen. Das haben viele unserer Mitarbeitenden getan. Darüber hinaus verfügt unser Gesundheitsamt über Spezialisten in der psychosozialen Betreuung, die ebenfalls gut Hilfeleistung geleistet haben. Wir haben allen unseren Mitarbeitenden angeboten, auch ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir haben uns sehr um Kontakte bemüht, damit das relativ schnell geht. Wir haben auch - soweit es ging - Externe herangezogen, die uns dabei helfen konnten. Ich glaube, das war gut. Das haben wir über einen längeren Zeitraum wahrgenommen, bis sich dann irgendwann wieder Normalität eingestellt hat.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie sagten, es habe danach Trittbrettfahrer und auch Anzeigen gegeben. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wie mit diesen Anzeigen seitens der Polizei umgegangen wird? Welchen Erfolg hatten diese Anzeigen?

Carsten Vetter: In den ersten zwei Jahren nach dem Mord an Rüdiger Butte gab es ein sehr intensives Agreement mit der Polizei, diese Fälle konsequent zu verfolgen. Das ist in jedem einzelnen Fall auch so umgesetzt worden. Natürlich: Je mehr Zeit vergeht, umso stärker greift bei allen der Alltag und desto mehr gerät das in Vergessenheit. Heute haben wir eher die Situation, wie sie auch von den Spitzenverbänden beschrieben worden ist, dass Fälle leider eingestellt werden.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich habe eine Frage bezüglich der Sensibilisierung der Polizei und der Staatsanwaltschaften. Haben Sie den Eindruck, dass es gerade bei Ihnen vor Ort nach dem traurigen Zwischenfall mit Landrat Butte zu einer zusätzlichen Sensibilisierung gekommen ist, dass man vielleicht das eine oder andere, bei dem man früher vielleicht der Meinung gewesen wäre, man könne darüber hinweggucken, tatsächlich ernster nimmt?

Eine Frage zu dem Hinweis der kommunalen Spitzenverbände, gegebenenfalls Prävention bei-

spielsweise über die Landeszentrale für politische Bildung zentral zu organisieren. Würden Sie das begrüßen? Würden Sie sich da mehr Unterstützung wünschen, gerade von den Erfahrungen anderer zu lernen? In Ihrer Stellungnahme ist zu lesen - Sie haben das gerade noch einmal dargestellt -, dass Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert haben, damit wir dort weiter - und nach Möglichkeit flächendeckend im Land - vorankommen.

Carsten Vetter: In der Zeit danach - bis heute noch - hat eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und der Polizei stattgefunden. Das hängt selbstverständlich immer auch von den handelnden Personen vor Ort ab. Natürlich war auch die Polizei betroffen. Rüdiger Butte kam ja aus der Polizei. Insofern gab es, so glaube ich, auch eine innere Verbundenheit, die bis heute gehalten hat. Ich bleibe dabei: Das hängt mit den handelnden Personen zusammen. Wenn die Personen einmal wechseln, wird sich vielleicht wieder eine andere Situation einstellen. Wir jedenfalls sind bestrebt, mit der Polizei diesen intensiven Kontakt zu halten.

Ich würde mir sehr wünschen, dass es eine zentrale Prävention gibt, basierend - wie Sie gesagt haben - auf den Erfahrungen einzelner Kommunen, einzelner Einrichtungen und einzelner Behörden, in Begleitung durch Polizei und Präventionsrat. Ich glaube schon, dass man aus dem Einzelnen Generelles ableiten kann und dass man auf dieser Grundlage einen generellen Plan gestalten kann.

DRK-Landesverband Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Landesgeschäftsführer **Dr. Ralf Selbach**

Dr. Ralf Selbach: Vielen Dank namens des Deutschen Roten Kreuzes dafür, dass wir die Gelegenheit und Möglichkeit bekommen haben, Stellung zu nehmen.

Ich glaube, wir leben in einem Zeitalter der Verbalinjurien. Wir haben eine Kommunikationskultur, die ich, der ich mich für Geschichte interessiere, eigentlich dem Spätmittelalter zugeordnet hätte. Die Schwelle von verbalen Übergriffen zu phy-

sischen Übergriffen ist manches Mal nicht sonderlich hoch. Das ist ein grundsätzliches Problem.

Als Hilfsorganisation der deutschen Behörde im humanitären Bereich nach dem DRK-Gesetz erleben wir als Deutsches Rotes Kreuz in vielen Punkten, weil wir als Staat wahrgenommen werden, weil teilweise Uniformen oder uniformähnliche Kleidung bzw. Dienstkleidung getragen wird, sehr wohl umfängliche Formen der Anfeindung. Als Rüdiger Butte in seinem Amt getötet wurde, war er im Ehrenamt Vorsitzender unseres Kreisverbandes Weserbergland. Er war ein sehr geschätzter Vorsitzender, er war sehr engagiert. Sein Tod hat ein Beben, eine Erschütterung auch im Deutschen Roten Kreuz ausgelöst, das per definitionem weltanschaulich neutral ist. Wir bemühen uns, uns dort zu engagieren, wo es das Maß der Not, bezogen auf gesamtgesellschaftliche Situationen, aber auch individuell verlangt.

Für uns ist es bedrückend, die subjektive Wahrnehmung der haupt- wie ehrenamtlichen Helfer zu erleben, dass die Bereitschaft, verbal, aber auch physisch Aggressionen gegenüber helfenden, unterstützenden Kräften auszuüben, zunimmt. Das ist jedenfalls die subjektive Wahrnehmung der Beteiligten, die wir befragen konnten. Sie haben das den Papieren, die wir Ihnen im Vorfeld übersandt haben, entnehmen können.

Insbesondere auch für den Rettungsdienst gibt es von der DGUV Richtlinien und Empfehlungen, die der Prävention dienen sollen. Für den Rettungsdienst sind über den Landesausschuss Rettungsdienst Vorgaben auch für die Ausbildung gemacht worden. Sie werden in entsprechenden Curricula und in die Praxis der Notfallsanitäterausbildung explizit so aufgenommen und umgesetzt. Das alles sind sozusagen kurative Maßnahmen.

Ich glaube, es ist gut, dass und wie Sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Das Deutsche Rote Kreuz bemüht sich sehr, auch zur Deeskalation der Kommunikation beizutragen. Ich will aber nicht verschweigen, dass wir gelegentlich selber Opfer von verbalen oder physischen Angriffen werden in der Zeit, in der wir uns im Kontext von Flüchtlingsunterbringung und -begleitung bewegen, und hasserfüllte Mails, die sich als linksradikal motiviert geben, erhalten. Ob sie linksradikal sind, kann und will ich nicht bewerten und beurteilen. Wir haben das zur Anzeige gebracht. Wir sind bedroht worden. Man hat uns gesagt: Wir schmeißen bei euch die Scheiben ein. Wir zünden eure Autos an.

Das sind Phänomene, mit denen man irgendwann umzugehen lernt. Ich selbst habe vor wenigen Jahren, ohne es direkt oder indirekt dem entsprechenden Engagement zuordnen zu können, einen Bolzen in dem Reifen meines Dienstwagens vorgefunden, was ich erst beim Fahren festgestellt habe, als die Luft entwich. Das sind Phänomene, mit denen man zu leben lernt.

Ich bin in der privilegierten Lage, nicht immer an der Front zu sein. Aber unsere ehrenamtlichen Sanitätshelfer bei öffentlichen Veranstaltungen und insbesondere auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst und ganz besonders auch die Notfallsanitäter, die wir über unsere Rettungsschulen in Goslar und Hannover ausbilden, werden in ihrer Praxis regelmäßig mit verbalen und auch physischer Gewalt konfrontiert.

Bei der Untersuchung, die wir dazu angestellt haben, handelt es sich nicht um eine empirische Studie im wissenschaftlichen Sinne. Sie vermittelt aber schon den Eindruck, dass es sozusagen zur schlimmen Selbstverständlichkeit des Alltages gehört, dass Menschen, die gerufen werden, um zu helfen, Bedrohung erfahren; häufig im Kontext von Alkoholkonsum und unkontrolliertem Drogenkonsum, häufig im Kontext einer Mischung von Alkohol- und Drogenkonsum, aber nicht nur in urbanen Situationen und nicht nur im Sinne von Kneipenschlägereien, sondern häufig auch im häuslichen Kontext; auch im ländlichen Raum. Wir finden sozusagen keine ländliche Idylle vor.

Darüber hinaus haben wir im ländlichen Raum die große Schwierigkeit, dass auch die Polizei häufig weite Wege hat und der Rettungsdienst aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen vor der Polizei vor Ort ist. Die Polizei sagt nachvollziehbarerweise zum Eigenschutz: Wir gehen in eine Wohnung, in der jemand randaliert, in der jemand gewalttätig wird, nur dann, wenn wir mindestens zu viert sind. Das ist manchmal schwer darstellbar und führt zu langen Fristen. So lange kann und wird und will der Rettungsdienst nicht warten. Das ist nicht der Anspruch unserer Dienste, und das entspricht auch nicht den Vorgaben. Das entspricht auch nicht der Haltung unserer Helferinnen und Helfer.

Insofern sind die Themen Ausbildung und Entwicklung von Achtsamkeit für kommunikative Lagen - wie bin ich drauf, wie ist mein Kollege drauf, was können wir tun, um die Situation deeskalierend zu bearbeiten, wie ist das Gegenüber drauf, welche Signale nehme ich wahr? - sehr wichtig,

damit werden aber Attacken im Einzelfall nicht verhindert. Das wird man auch nie ganz ausschließen können. Zum Glück geht es in aller Regel nicht ganz so schlimm aus.

Die Erfahrungen, die hier von kommunaler Seite geschildert worden sind, können wir bestätigen. Die Bereitschaft, Dinge zur Anzeige zu bringen, ist aufgrund der Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden nicht sehr groß. Wenn auf die Straftat nicht unmittelbar die Bestrafung folgt, hat das keinen wahrnehmbaren Effekt; weder für denjenigen, der übergriffig geworden ist, noch in der subjektiven Wahrnehmung und hinsichtlich des Schutzbedürfnisses desjenigen, der als Helfer an der Front agiert. Ich sage ganz bewusst: an der Front.

Die Lösung besteht natürlich nicht in den viel diskutierten schussicheren Westen oder Stichschutzwesten oder Ähnlichem. Das sind Maßnahmen, die man treffen kann, die aus meiner Sicht aber nicht wirklich deeskalierend wirken. Im Gegenteil: Je martialischer man auftritt, um zu helfen, umso mehr wird man von dem Gegenüber als Gegner empfunden.

Insbesondere für unsere Helferinnen und Helfer im Ehrenamt und auch im Hauptamt ist es wichtig, dass das - wie dies heute hier geschieht - öffentlich diskutiert wird und dass deutlich gemacht wird, dass der Staat nicht nur Recht setzt, sondern das Recht auch durchsetzt und dass man auch auf goutierliche Weise mit Konflikten umgehen kann.

Darüber hinaus gibt es, so glaube ich, nur eines, was wir alle tun können, nämlich verbal ein wenig abzurüsten. Insofern scheue ich mich, unsere bescheidenen empirischen Untersuchungen ohne wissenschaftlichen Anspruch zu verallgemeinern. Aber die Wahrnehmung unserer Helferinnen und Helfer ist: Da hat sich etwas verändert. Auf jeden Fall wirken die Echokammern der sozialen Netzwerke als Schallverstärker auch bezüglich Verbalinjurien. Wir erleben bis in die Spitzenpolitik hinein - Stichwort: Trump -, dass das schlechte Benehmen gewissermaßen gesellschaftsfähig wird. Das ist etwas, woran wir alle miteinander auch durch solche kulturellen Formate arbeiten können, indem wir sagen: Es gibt auch andere Formen, miteinander umzugehen und Konflikte auszutragen, um am Ende den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Das ist eine vielleicht etwas schlichte Annäherung an das Thema. Aber ich glaube, dazu müssen wir alle einen Beitrag leisten. Und die Politik spielt hier eine wichtige Rolle, bei aller Zuspitzung verbal nicht weiter aufzurüsten und das Maß zu halten.

Wir haben als Hilfsorganisation schon damit begonnen, das Thema der psychosozialen Notfallversorgung auszubauen. Zunehmend stehen wir vor der Situation, dass nicht nur diejenigen, denen wir helfen bzw. die Traumaopfer von Unfällen oder Notlagen sind, psychosoziale Notfallversorgung brauchen - sei es als Angehörige oder als Beobachter traumatisierender Ereignisse -, sondern unsere Helferinnen und Helfer selbst auch. Das System bauen wir weiter aus.

Wir brauchen auf jeden Fall - ich will das Thema allerdings nicht unnötig ausweiten - eine Wertschätzung des Ehrenamtes. Insofern kann ich mir das Ehrenamt, aber auch das helfende Hauptamt einbeziehende Kampagnen für Rettungsdienst und Katastrophenschutz und auch für den Sanitätsdienst sehr gut vorstellen. Die Wertschätzung drückt sich aber auch in Ausstattung, Material, in Ausbildung, in Begleitung - auch psychosozialer Begleitung - und deren Finanzierung aus. Dieses Thema haben wir unlängst, gerade bezogen auf den Katastrophenschutz, intensiv diskutiert. Dieses Thema diskutieren wir gemeinsam insbesondere mit dem Niedersächsischen Landkreistag über den Landesbeirat Katastrophenschutz intensiv. Hier drückt sich viel Wertschätzung durch Politik, Gesellschaft und Land aus, wenn man insbesondere die ehrenamtlichen Kräfte gut ausstattet und sie in die Lage versetzt, das, was sie freiwillig und ohne Vergütung tun, mit einem hohen Maß an öffentlicher Wertschätzung durch entsprechende Qualität in Ausbildung und Material tun zu dürfen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Haben Sie diskutiert und sehen Sie das Bedürfnis, das Rettungsdienstgesetz an der einen oder anderen Stelle anzupassen?

Der Landesausschuss Rettungsdienst hat einen Leitfaden zur Prävention von und zum Umfang mit Übergriffen. Wie wird das angenommen? Wie bewerten Sie den Erfolg? Gibt es Möglichkeiten, den Leitfaden an die aktuelle Bedrohungslage anzupassen?

Dr. Ralf Selbach: Im Hinblick auf das Rettungsdienstgesetz haben wir viele Vorstellungen und

Forderungen, die wir mit vielen anderen Beteiligten teilen, um die europäische Bereichsausnahme für den Rettungsdienst umsetzen zu können, um die Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt für die Zukunft gesellschaftlich und auch als Organisation sicherstellen zu können.

Konkret in dem in Rede stehenden Punkt ist insbesondere der Landesausschuss Rettungsdienst, in dem vorbildlich übergreifend alle Beteiligten zusammenwirken, ein gutes Kommunikationsforum, um die Instrumente zu schärfen. Ich glaube, dass wir hier auf einem vernünftigen Weg sind. Hier sehe ich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf sehe ich, ohne mich wiederholen zu wollen, insbesondere bei den Strafverfolgungsbehörden, die auch mit dem Ziel der Generalprävention stärker darauf achten müssen, der Straftat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang die Strafe folgen zu lassen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Wahrscheinlich fällt es uns allen schwer, uns äußere Anlässe vorzustellen, die zu Aggressionen gegen Hilfsdienste und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel in einer konkreten Notsituation die einzigen sind, die Hilfe bringen können, führen können. Können Sie uns dazu ein paar Hinweise geben? Sie hatten als Stichwort das Engagement in der Flüchtlingshilfe genannt. Ansonsten kann ich mir als Anlass vielleicht noch vermeintlich verspätetes Eintreffen vorstellen. Das allein reicht wohl aber kaum aus.

Dr. Ralf Selbach: Wir erleben sogar, dass unsere Helfer beispielsweise im Rettungsdienst bei Unfallgeschehen bedroht werden. Wenn man die Gaffer zurückweist, um helfen zu können, wird häufig beleidigt, angespuckt und auch geschubst. Wir kennen das Phänomen, dass, wenn sich auf der Autobahn ein Stau bildet, alle ihre Handys zücken. Das erlebt man auch bei Verkehrsunfällen oder wenn jemand auf der Straße zusammenbricht. Die Schaulustigen haben häufig das Gefühl, sie seien im Recht, wenn sie sich nach vorne schieben, um Bilder oder Filmchen zu machen, um sie in die sozialen Netzwerke einzustellen. Das ist ekelhaft. Das sind ganz normale Alltagssituationen.

Auch häusliche Gewalt ist ein riesiges Thema. Wenn jemand in seiner Häuslichkeit randaliert - häufig mit Selbstverletzungen oder mit Verletzungen Dritter einhergehend -, dann rastet derjenige

häufig so aus - oft unter Alkohol- oder Drogeneinfluss -, dass er auch die Helfer attackiert, die seine Wunde bzw. seine Blutung versorgen wollen. Das sind Situationen, wie sie unsere Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter immer wieder schildern. Häufig geht Aggression von den Opfern aus, also von denen, denen man helfen will, häufig aber auch von dem - ich formuliere das einmal ganz zugespitzt - gaffenden Umfeld.

(Abg. Karsten Becker [SPD]: Also massive Kommunikationsstörungen!)

- Absolut. - Das klassische Schützenfest ist weniger das Problem. Häufig wirkt dort die Gruppe deeskalierend, wenn einer ausfallend wird. In den geschützten Räumen der Häuslichkeit oder in den ganz öffentlichen Situationen von Unfällen haben wir größere Probleme. Dort ist kein sozialer Kontext gegeben. Vielmehr agiert das Individuum so, wie es glaubt, ein Recht darauf zu haben.

DLRG-Landesverband Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- *Vizepräsident **Jürgen Seiler***

- *Landesgeschäftsführer **Jürgen Schmidt***

Jürgen Seiler: Vielen Dank, dass wir die Dinge aus unserer Sicht darstellen dürfen. Ich werde mich kurzfassen. Denn das, was unsere Vorredner dargestellt haben, was so alles passieren kann, kann ich nicht bestätigen. Wie ich bereits geschrieben hatte, ist in unserem Bereich die Hemmschwelle sehr groß. Wir als DLRG stehen insofern vielleicht vor einer anderen Situation, als wir nicht im Straßenverkehr tätig werden und damit auch keine anderen Leute behindern. Vielmehr befinden sich die Menschen, mit denen wir zu tun haben, im Freizeitmodus, womit die Sache durchaus anders aussieht.

Nichtsdestotrotz leben auch wir nicht in einer heilen Welt. Auch bei uns gibt es Fälle, in denen Anweisungen nicht berücksichtigt werden. Eltern mit Kindern gehen z. B. in das Wasser, auch wenn alle anderen sagen: Lasst das lieber bleiben. - „Meine Kinder haben das Seepferdchen. Sie können schwimmen. Also gehen wir auch in das Wasser.“

Auch das Thema Alkohol spielt bei uns eine Rolle. Stellen Sie sich die Situation vor: Strandleben, man liegt in der Sonne und trinkt ein Bierchen. Wenn dann jemand kommt und Hinweise gibt, wird durchaus aggressiv reagiert.

Wir haben es mit Rettungseinsätzen zu tun, die an Flüssen oder an Seen durchgeführt werden. In solchen Fällen gibt es sehr viele Schaulustige, die auch mit Handys Aufnahmen machen. Das nimmt aber nicht solche Ausmaße an, wie dies hier bereits geschildert worden ist.

Bevor wir heute zu Ihnen gekommen sind, habe ich extra noch einmal eine Umfrage in unseren Bezirken gestartet. Fälle der Art, wie sie hier geschildert wurden, sind nicht aufgetreten. Davon ist mir nichts bekannt geworden.

Das wird bei uns aber sicherlich nicht immer so sein. Irgendwann werden auch wir damit konfrontiert werden. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um unsere ehrenamtlichen Rettungsschwimmer darauf vorzubereiten, um sie zu schulen und sie damit stark zu machen, damit sie sich in solchen Situationen behaupten können.

Ich kann nicht berichten, dass unsere Rettungsschwimmer angespuckt werden. Das mag vielleicht auch daran liegen, dass wir nicht in Uniform auftreten, sondern dass unsere Helfer ein T-Shirt tragen, auf dem „DLRG“ steht. Und auch im Katastropheneinsatz werden unsere Helfer nicht angegriffen. Das kann ich nicht behaupten.

Ich möchte zwar nicht sagen, dass wir in einer heilen Welt leben. Aber vielleicht sind die Menschen im Wassersportbereich doch etwas anders gepolt.

Marvin Weigert (Ruhr-Universität Bochum)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Marvin Weigert: Vielen Dank für die Einladung. Ich bin in Vertretung für Herrn Professor Dr. Feltes hier, der sich entschuldigen lässt. Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl und habe unter seiner Leitung die Studie „Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Ich möchte Ihnen kurz stichpunktartig und highlightmäßig die Ergebnisse unserer Studie vorstellen, die sich auf Nordrhein-Westfalen beziehen, wobei wir aber im Vergleich

mit anderen Studien zu dem Schluss kommen, dass diese Ergebnisse durchaus für andere Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland zu verallgemeinern sind.

Zunächst zu den zentralen Ergebnissen. Wir haben 4 500 Einsatzkräfte befragt, wobei sich aber lediglich 812 Personen beteiligt haben. Die Rücklaufquote beträgt also etwa 18 %. Das ist etwas, bei dem die ersten Warnsignale aufleuchten. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine sogenannte selektive Stichprobe handelt. Sprich: Es beteiligen sich nur diejenigen an der Befragung, für die das ein relevantes Thema ist. Das greift bereits etwas dem vor, was ich noch sagen möchte: Man muss die Betroffenen bzw. generell die im Einsatz Tätigen - seien es der Rettungsdienst oder auch andere Vertreter des öffentlichen Dienstes - sensibilisieren, um darauf zu achten und Übergriffe zu melden.

Wir haben das Ehren- und das Hauptamt gleichermaßen einbezogen.

Die Gewaltbetroffenheit der Befragten im Rettungsdienst ist - wir haben 2011/2012 eine vergleichbare Studie durchgeführt - nicht angestiegen. Wir können anhand unserer Ergebnisse keine Zunahme der Gewalt feststellen. In Zahlen sind es 26 % der Befragten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Befragung körperliche Gewalt erlebt haben. 75 % erlebten einen Übergriff in nonverbaler Form, sprich: durch Gesten, sei es der Mittelfinger oder die sogenannte Kopf-ab-Geste.

92 % - also fast jeder - sind in den zwölf Monaten Opfer eines Übergriffs in verbaler Form - sprich: Beleidigung oder Bedrohung - geworden.

Wir haben auch Einsatzkräfte der Feuerwehren, die lediglich im Brandeinsatz tätig sind, befragt. Hierbei konnten wir nicht annähernd eine so große Betroffenheit feststellen, was einen statistischen Zusammenhang ergab: Je mehr Rettungseinsatz, desto größer die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Gewalt zu werden. „Rettungseinsatz“ ist im Sinne medizinischer Notfallhilfemaßnahmen gemeint.

Wir haben auch danach gefragt, wer die Täter der Übergriffe gewesen sind. Die Erkenntnisse, die wir dort gewonnen haben, decken sich mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen, die bereits seit Jahrzehnten bekannt sind. Mehrheitlich sind es Männer. Die deutliche Mehrheit der Täter

rinnen und Täter waren Männer im jüngeren Alter zwischen 20 und 40 Jahren.

Ein weiterer wichtiger Indikator, der festgestellt werden konnte, ist der Einfluss von Alkohol. In 44 % der Übergriffsfälle gaben die Einsatzkräfte an, dass Alkohol bei dem Täter, bei der Täterin eine Rolle spielte. Wir müssen davon ausgehen, dass es sich um erkennbare Alkoholintoxikationen handelte. Die Dunkelziffer bezüglich der Personen - wenn wir das so sagen wollen -, die bei einem Einsatz, bei dem es zu Übergriffen kam, alkoholisiert waren, dürfte deutlich höher liegen als 44 %.

Das schließt an den nächsten Punkt an, nämlich daran, dass in der Regel Patienten oder Angehörige und Freunde dieser Patienten Täter sind. Denken Sie an einen Fall, in dem eine alkoholisierte Person auf dem Boden liegt und von jemandem Hilfe gerufen wird, der Betroffene aber keine Behandlung möchte. Das ist eine typische Situation, die uns zurückgemeldet wurde.

Was den Entschließungsantrag angeht, so handelt es sich bei den einzelnen Nummern um sehr gute Ansätze. Für uns steht aufgrund unserer Studie die Prävention deutlich im Fokus. Die Repression sollte etwas in den Hintergrund rücken, bzw. es sollte zunächst einmal, wie wir auch in unserer Stellungnahme gesagt haben, evaluiert werden. Wichtig ist, dass es sicherlich nicht *das eine* Handlungskonzept geben wird, das für alle Opfergruppen, die hier infrage stehen, wirksam sein kann.

Nach wie vor gibt es Forschungsbedarf allein im Bereich der Rettungskräfte, obwohl diese Problematik mittlerweile in drei sehr großen Studien behandelt wurde. Da tun sich einfach immer mehr Problemstellungen auf, auf die man näher gucken müsste. Dementsprechend gilt es, auch für alle anderen Opfergruppen zu schauen, wo die Ursachen liegen und wieso es zu Übergriffen kommt, um überhaupt wirksame Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Man kann zwar Handlungskonzepte anbieten, die die Frage zum Gegenstand haben: Was ist, wenn ich Opfer eines Übergriffs werde? - Wünschenswerter wäre es allerdings, wenn man wüsste: Ich habe es hier mit einer alkoholisierten Person zu tun. Ich merke, das könnte eskalieren. Was mache ich dann? - Da können die Handlungsempfehlungen durchaus divergieren.

Eine weitere Empfehlung zielt darauf, dass angestrebt werden muss, dass möglichst alle Übergriffe gemeldet werden. Wir haben in Nordrhein-Westfalen danach gefragt, ob die jeweiligen Übergriffe gemeldet worden sind. 80 % der Betroffenen meldeten Übergriffe in keiner Form. Die Einsatzkräfte, die befragt worden sind, gaben an: Ich habe das nicht gemeldet, weil das ohnehin nichts an der Situation geändert hätte. Oder: Für mich hatte der Übergriff Bagatelldarakter.

Wenn man wirksame Präventionsmaßnahmen ergreifen möchte und wissen möchte, wie groß das Problem wirklich ist, dann ist es unerlässlich, darauf zu drängen, dass die Betroffenen die Übergriffe - und seien sie noch so klein - melden. Nur dann sehen wir den Handlungsbedarf insbesondere im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Von den Befragten wurde uns, obwohl es bereits die Studie von 2011 gab, zurückgemeldet, dass Gewaltprävention nicht in ausreichendem Maße Bestandteil der Ausbildung bzw. der Fortbildung war, dass sich sehr viele ein Deeskalationstraining wünschen. Man müsste eigentlich davon ausgehen, dass das mittlerweile angekommen sein dürfte. Dem ist aber nicht so. Dementsprechend sind das die beiden zentralen Punkte, auf die wir hinweisen möchten.

Zu § 113 ff StGB. Wir haben erhoben: Haben Sie den letzten Übergriff angezeigt? - Nur 22 % der Betroffenen haben gesagt: Ja, ich habe Anzeige erstattet. - Die weitere Auswertung wurde ein wenig schwierig, weil sich das immer mehr ausgedünnt hat und die Leute nicht wussten, wie es weitergegangen ist, ob das Verfahren eingestellt worden ist oder sich die Dinge noch im Prozess befinden.

Dementsprechend empfehlen wir, das Ganze erst einmal zu evaluieren und zu schauen, ob und wie man gegebenenfalls bei der Polizei vorgehen kann und darauf drängen kann, dass das öffentliche Interesse bejaht wird. Häufig scheitert es daran, dass kein öffentliches Interesse besteht.

Das sind die zentralen Punkte, auf die wir hinweisen möchten. Im Übrigen möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme und den Abschlussbericht zu unserer Studie verweisen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Mich interessiert, ob es Ihrer Kenntnis nach irgendwo belastbares Zahlenmaterial jenseits dieser Studie gibt. Nach meinem Eindruck klaffen die Daten, die wir

haben, und das Gefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - der ehrenamtlich Tätigen, aber auch der hauptamtlich Tätigen - auseinander. Immerhin wenden sich die Betroffenen wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht an die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden. Aber es gibt auch noch eine Ebene darunter, auf der Daten gesammelt werden könnten. Möglicherweise wird das, was in unserem Antrag gefordert wird, irgendwann nicht mehr ausreichen, um die Menschen zu schützen. Dafür bräuchte es aber belastbares Zahlenmaterial.

Marvin Weigert: Das ist das, was angestrebt werden soll. Wir haben es gerade im Bereich des Rettungswesens mit vielen unterschiedlichen Verantwortlichen zu tun. Es gibt Hilfsorganisationen, es gibt die Feuerwehren, es gibt kommunale Rettungsdienste. Man muss einen Weg finden, damit die Leute das im Kleinsten sammeln und das Ganze dann gegebenenfalls weitergegeben wird. Deswegen fanden wir die Idee eines Opferbeauftragten, die sich in Ihrem Antrag allerdings nur auf Mandatsträger bezieht, ganz charmant. Man muss darüber sprechen, ob es in zentralen Bereichen nicht so etwas wie einen „Kümmerer“ geben muss, der sich solcher Sachen annimmt, damit die Leute das melden, damit die Meldungen gesammelt und weitergeleitet werden, um zentral ausgewertet zu werden. Man kann darüber nachdenken, ab einer gewissen Anzahl an Übergriffen vorzusehen, das Ganze eine Etage höher zu geben, damit das in der Datenbank landet.

Ein solcher Opferbeauftragter kann die Betroffenen allerdings auch begleiten, wenn es darum geht, Anzeige erstatten. Häufig ist es den Leuten unangenehm, eine Anzeige zu erstatten. Sicherlich wird es notwendig sein, dass Personen oder Stellen zwischengeschaltet werden, die das sammeln.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Sie denken an die Landesebene und an eine Ausweitung. Auch Schulleitungen haben massiv Schwierigkeiten. Sie würden sagen, dass das auf Landesebene vernünftig wäre?

Marvin Weigert: Grundsätzlich ja. Ich denke, die Initiative muss von der Landesebene kommen. Beispielsweise muss ein Programm dafür bereitgestellt werden, wie man es erfassen möchte. Die Erfassung muss aber im Kleinstmöglichen stattfinden. Wenn man Opfer eines Übergriffs wurde, geht man erst einmal zur Dienststelle. Dementsprechend wird es eine starke Kooperation zwi-

schen den Dienststellen und dem Land geben müssen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Mehrmals ist angesprochen worden, dass von Betroffenen keine Anzeige erstattet wird, weil sie der Auffassung sind, dass das ohnehin nichts bringt. Es wurde darauf hingewiesen, dass lediglich in 9 % der Fälle, in denen Anzeige erstattet wurde, dies zu einem Erfolg geführt hat, was eine Anklage angeht.

Sie hatten gesagt, dass kein öffentliches Interesse angenommen wird, was häufig eine Anklage verhindert. Das scheint eines der hauptsächlichen Hindernisse zu sein, sowohl was die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten, als auch die abschreckende bzw. präventive Wirkung angeht. Welche anderen Faktoren gibt es noch? Hat man in NRW Erkenntnisse aus Ihrer Untersuchung als auch aus den Debatten dazu gezogen? Es gibt unterschiedliche Materialien und auch einen Entschließungsantrag in NRW. Wie ist die Politik darauf eingegangen?

Marvin Weigert: Man möchte sich darauf fokussieren, dass das öffentliche Interesse bejaht wird. Bei der Polizei gibt es eine interne Anweisung, dass ein öffentliches Interesse zu bejahen ist. Diesbezüglich müsste man schauen, ob man das für Rettungsdienste auch so machen kann.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie ausgeführt, dass Sie Unterschiede festgestellt haben, dass in urbanen Räumen, in Oberzentren mit mehr als 100 000 Einwohnern, die Meldehäufigkeit deutlich ausgeprägter sei.

Marvin Weigert: Die Häufigkeit der Übergriffe ist dort ausgeprägter.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Das könnte dafür sprechen, dass die größere Anonymität in urbanen Bereichen eine Rolle spielt und dass im weiteren Kontext eher ein Kommunikationsproblem und damit ein erhöhtes Potenzial für Präventionsmaßnahmen bestehen. Können Sie noch kurz etwas zu dem Hintergrund sagen?

Marvin Weigert: In größeren Städten besteht natürlich ein ganz anderes sozial-räumliches Gefüge. In kleineren Städten beispielsweise gibt es keine typischen sozialen Brennpunkte. Andererseits muss man aber einschränkend sagen - das haben wir im Rahmen unserer Studie häufiger festgestellt, und das ist auch ein Problem bei all diesen Studien -, dass man keine festen Bezüge

zur Grundgesamtheit herstellen kann, weil keine Einsatzzahlen vorliegen. Ich weiß beispielsweise nicht, wie viele Einsätze in Düsseldorf gefahren wurden. Ich weiß nicht, wie viele Einsätze in einem kleinen Dorf beispielsweise im Münsterland gefahren wurden. Wir gehen davon aus, dass die Frequenz in großen Städten deutlich höher ist als in kleineren Städten, wodurch natürlich das Ergebnis beeinflusst wird.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich darf mich bei allen Beteiligten für ihre Ausführungen bedanken. Ich denke, wir verfahren so wie üblich, dass zunächst die Niederschrift über die Anhörung abgewartet wird, damit die Fraktionen die Anhörung noch einmal für sich aufarbeiten können, und ich dann - insbesondere von den Antragstellern - ein Signal bekomme, wann der Antrag im Ausschuss weiter beraten werden soll.

Tagesordnungspunkt 2:

- a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)

Eingabe 00600/02/18

- b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)

- c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)

- d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)

Zu a) *erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018*

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT: AfHuF

Zu b) *erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018*

AfluS

Zu c) *erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 21.06.2018*

AfluS

Zu d) *erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 24.08.2018*

AfluS

alle zuletzt gemeinsam beraten: 34. Sitzung am 01.11.2018

Verfahrensfragen

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schlug vor, dass der Unterausschuss „Medien“ im Rahmen der Gesetzesberatung um eine Stellungnahme zu § 32 a gebeten werde. Denn der niedersächsische Landesverband des Deutschen Journalisten Verbandes (DJV) habe sich in einer E-Mail an die Mitglieder des genannten Unterausschusses erkundigt, ob § 32 a so zu lesen sei, dass gegebenenfalls auch Journalisten Bild- und Tonaufzeichnungen herausgeben müssten (**Anlage 2**). Zudem, betonte der Abgeordnete, sollte diese Frage auch in der Beratung im Innenausschuss ausführlich diskutiert werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) führte aus, § 32 a werde in der Vorlage des GBD zum nächsten Abschnitt des Gesetzentwurfs enthalten sein. Wenn die entsprechende Vorlage des GBD vorliege, werde der Passus sicherlich intensiv im Ausschuss besprochen werden. Dabei sei es selbstverständlich, dass man keinen Paragraphen verabschieden werde, der in die Rechte von Journalisten oder in die anderer Berufsgruppen und Geheimnisträger eingreife. Insofern sei dann zu diskutieren, wie § 32 a so gefasst werden könne, dass dies ausgeschlossen werde.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) sagte, seine Bitte sei, dass der GBD bei der Erstellung der Vorlage die Fragestellung des DJV berücksichtige. Aus seiner Sicht sei die Befürchtung des Verbandes sehr nachvollziehbar.

Weiterhin bekräftigte der Abgeordnete seinen Wunsch nach einer Stellungnahme des Unterausschusses „Medien“. In diesem Zusammenhang sei es sicherlich auch hilfreich, wenn die Mitglieder des Unterausschusses Zugriff auf die Vorlage des GBD und die Niederschriften zum Verlauf der Gesetzesberatung hätten.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) wies darauf hin, dass der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen bei diesem Gesetzentwurf mitberatend sei. Dieser könne seinen Unterausschuss „Medien“ im Verlauf der Beratung um eine Stellungnahme bitten. Dies sei keine Entscheidung, die der Innenausschuss treffen könne. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es richtig, dass der Innenausschuss zunächst die entsprechende Vorlage des GBD abwarte und dann über § 32 a berate.

Der **Ausschuss** kam überein, entsprechend zu verfahren.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 32 *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu a)*

Der **Ausschuss** setzte den ersten Beratungsdurchgang fort.

Nr. 10: §§ 17 a bis 17 c

Der **Ausschuss** hatte in seiner 34. Sitzung am 1. November 2018 bereits über die §§ 17 a und 17 b sowie über § 17 c Abs. 1 beraten und stieg nun bei § 17 c Abs. 2 wieder in die Beratung ein.

§ 17 c - Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 47 bis 48 der Vorlage 32 vor und erläuterte den Formulierungsvorschlag für die Absätze 4 und 5 auf den Seiten 51 und 52 der Vorlage, die anstelle von Absatz 2 eingefügt werden sollten.

Eine Aussprache ergab sich nicht.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Zu Absatz 3:

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 48 und 49 der Vorlage 32 (Nrn. 1 und 2) vor.

Unter anderem führte er aus, dass aus Sicht des GBD die in **Satz 2** gemachte Einschränkung, dass, „soweit es technisch möglich ist“, innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine weiteren Daten erhoben werden, im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet sei. Denn technische Mittel zur Überwachung der Wohnung dürften gemäß Artikel 13 Abs. 4 GG nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden. Diese Voraus-

setzung werde angesichts der niedrigen Eingriffsschwelle in Absatz 1 jedoch nicht erfüllt.

Insofern wäre es denkbar, den Technikvorbehalt in Satz 2 zu streichen oder in Absatz 1 zu ergänzen, dass das technische Mittel zur Überwachung nur „außerhalb der Wohnung“ ständig am Körper zu tragen sei.

Auf die Frage des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE), wie die Sicht des MI zu diesem Punkt sei, erläuterte MR'in **Schöneberg** (MI), dass sich der Gesetzentwurf mit diesem Technikvorbehalt an einer schon seit ein paar Jahren bestehenden, analogen Regelung in § 463 a Abs. 4 StPO orientiere. Auch im BKAG sei diese Formulierung in § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 6 aufgenommen worden.

Die Überwachung in der Wohnung sei technisch so gelöst, dass eine sogenannte Home-Unit in der Wohnung der betroffenen Person lediglich die Information sende, dass die Person in ihrer Wohnung sei, sobald sich die Fußfessel im Bereich der Home-Unit befinde. Allerdings gebe es auch Fälle, in denen dies nicht zuverlässig so geschehe. Welche technischen Ursachen das habe, könne sie nicht en détail erläutern. Ziel der Einschränkung durch den Technikvorbehalt sei es, abzusichern, dass die Maßnahme auch noch zulässig sei, wenn technische Probleme aufträten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat darum, die technischen Einzelheiten näher zu erläutern und die Frage zu beantworten, ob der Betroffene selbst die Fußfessel ablegen bzw. deaktivieren könne.

MR'in **Schöneberg** (MI) betonte, dass die Fußfessel vom Betroffenen nicht selbst entfernt werden dürfe, nicht einmal zum Duschen. Andernfalls wäre der Sinn verfehlt. Folglich sei es auch nicht möglich, dass die überwachte Person den Sender der Fußfessel ausschalte, wenn sie ihre Wohnung betrete. Deshalb sei vorgesehen, dass die Home-Unit die Detailsignale unterdrücke, wenn die Fußfessel in ihrer Reichweite sende. Dies funktioniere aber mitunter nicht einwandfrei. Warum genau und in welchen Fällen dieses Problem auftrete, könne sie nicht erläutern.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte, warum dieser Technikvorbehalt denn nötig sei, wenn die Technik in der Regel funktioniere. Er könne nicht nachvollziehen, dass das MI die verfassungsrechtlichen Risiken im Hinblick auf die sich im Zusammenhang mit Artikel 13 GG ergebende Schrankenproblematik in Kauf nehmen wolle,

wenn die Unverletzlichkeit der Wohnung durch die sogenannte Home-Unit offenbar technisch zu gewährleisten sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, Artikel 13 Abs. 4 GG beziehe sich auf heimliche Überwachungsmaßnahmen. Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) mittels einer Fußfessel sei der Betroffene über die Maßnahme informiert, insofern sei dies eine besondere Art von Eingriff und entsprechend anders zu bewerten. Zudem sei zu bedenken, dass Sendungen aus der Wohnung in der Regel unterdrückt würden. Nur für die Fälle, in denen dies einmal nicht funktioniere, sei der Technikvorbehalt notwendig.

Das MI berufe sich des Weiteren auf die Argumentation des Bundesgesetzgebers in der Gesetzesbegründung zu § 463 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 7 StPO, laut der die Regelung dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung diene. Analog sei Satz 2 zu verstehen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erwiderte, da offenbar in der Regel keine Daten aus der Wohnung gesendet würden, sei es aus seiner Sicht sinnvoll, dies auch im Gesetzestext als Regel vorzusehen und - da es sich um einen mit Blick auf die Grundrechte sensiblen Bereich handele - auf eine Art Vorratsvorschrift für mögliche Ausnahmen zu verzichten. Auf diese Weise werde das verfassungsrechtliche Risiko minimiert.

Der Argumentation, dass die Maßnahme anders zu bewerten sei, weil sie offen erfolge, könne er nicht folgen. Er könne dem Wortlaut von Artikel 13 Abs. 4 GG nicht entnehmen, dass dieser unter dem Vorbehalt stehe, nur für heimliche Maßnahmen zu gelten.

Das MI übertrage die Argumentation des Bundesgesetzgebers bezüglich des Kernbereichsschutzes, der sich aus Artikel 1 Abs. 1 GG ableite, einfach auf Artikel 13 Abs. 4 GG. Aus seiner Sicht bestehe das Problem der Schrankenproblematik in Bezug auf Artikel 13 Abs. 4 GG jedoch fort. Bleibe es bei diesem Wortlaut der Regelung, sei das für ihn ein offener Punkt.

MR **Dr. Miller** (GBD) ergänzte, dieses Problem sei auch aus Sicht des GBD nicht geklärt. Die verfassungsrechtliche Sichtweise des MI erschließe sich dem GBD nicht.

In Artikel 13 Abs. 4 GG heiße es, dass „technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur

auf Grund richterlicher Anordnung“ und nur „zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ eingesetzt werden dürften.

Der GBD vertrete die Auffassung, dass die Fußfessel ein technisches Mittel zur Überwachung sei und deren Einsatz einen Grundrechtseingriff darstelle. Insofern bestehe eine Schrankenproblematik, und der Technikvorbehalt könne aus verfassungsrechtlicher Sicht so nicht beibehalten werden.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) erkundigte sich, welche praktischen Folgen es - z. B. mit Blick auf die Daten - hätte, wenn der Technikvorbehalt gestrichen werde.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, wenn besondere Umstände verhinderten, dass die Home-Unit einwandfrei funktioniere - zu den diesbezüglich maßgeblichen technischen Einzelheiten könne sie nichts sagen -, würde dies schon beim Aufsetzen der Maßnahme zu Problemen führen. Eine Erhebung von Aufenthaltsdaten innerhalb der Wohnung wäre in jedem Fall rechtswidrig und würde zu einer Löschungspflicht führen.

Der Bundesgesetzgeber habe diese Form der EAÜ nicht als Eingriff, der an den Schranken des Artikels 13 Absatz 4 GG zu messen sei, qualifiziert, da es sich dabei nicht um eine gezielte Überwachungsmaßnahme handele. Ziel sei es, zu erkennen, dass sich eine Person in ihrer Wohnung befinde. Es gehe nicht darum, aufzuklären, was in der Wohnung geschehe.

Im Übrigen verlange die Vorschrift zwingend, dass, wenn es technisch möglich sei, keine Vorgänge innerhalb der Wohnung erfasst würden. Insofern sehe das MI kein großes verfassungsrechtliches Risiko darin, die Entwurfsfassung beizubehalten. Dies führe zu mehr Rechtssicherheit für die Polizei.

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkung des GBD im Sinne der Seite 50 der Vorlage 32 (Nr. 3) vor.

Auf entsprechende Nachfragen von Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) und Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte MR **Dr. Miller** (GBD), dass der GBD im Zuge der Prüfung der ebenfalls Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsvorschriften enthaltenden §§ 30 ff. und §§ 38 ff. des Gesetzentwurfs voraussichtlich empfehlen werde, die vom

MI vorgeschlagene Formulierung in die Regelung aufzunehmen.

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkung auf den Seiten 50 bis 51 der Vorlage 32 (Nr. 4) vor.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bat den Vertreter des GBD, zu erläutern, inwiefern die Regelung in Absatz 3 von der Regelung im BKAG abweiche.

MR **Dr. Miller** (GBD) führte aus, dass im Gesetzentwurf, wie unter Nr. 3 erläutert, keine Höchstspeicherfrist festgelegt werde. Zudem sei keine Verpflichtung zur automatisierten Datenverarbeitung vorgesehen. Das BKAG n. F. enthalte dagegen in § 56 Abs. 2 Satz 4 folgende Formulierung:

„Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen“.

Durch diese Formulierung im BKAG, die sich auch in § 56 a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie in § 463 a Abs. 4 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) finde, werde offenbar beabsichtigt, ein gewisses Schutzniveau herzustellen. Dies sei aus Sicht des GBD jedoch missglückt, und das MI habe sich dieser Einschätzung angeschlossen.

Der Hintergrund, vor dem diese Passage entstanden sei, liege vermutlich im ursprünglichen Zweck der EAÜ. Durch die EAÜ werde in der Regel ein Aufenthalts- oder Kontaktverbot überwacht. Dabei löse die elektronische Fußfessel erst dann einen Alarm aus, wenn die überwachte Person einen definierten Bereich betrete bzw. verlasse. In der Zeit, in der sich die Person innerhalb des erlaubten Bereichs bewege, erfolge keine Überwachung durch Menschen. Dies sei ein geringerer Eingriff, als wenn permanent Daten erfasst würden und der Betreffende quasi als blinkender Punkt auf dem Stadtplan verfolgt werden könne. Ein solches Bewegungsbild werde aufgrund seiner Eingriffstiefe in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als besonders problematisch betrachtet. Eine automatisierte Datenverarbeitung ermögliche eine geringere Eingriffstiefe.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Zwecke seien aber sehr vielfältig, und der ursprüngliche Zweck einer Überwachungsmaßnahme könne zudem geändert werden, beispielsweise von der Verfolgung von Straftaten zur Abwehr von Gefahren. Diese

Zweckänderungen seien auch zulässig, sofern die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten würden. Allerdings sei dies nicht automatisiert zu leisten. Ein Mensch müsse einschätzen, ob die ermittelten Daten auch für andere Zwecke gebraucht würden.

Grundsätzlich könne die Datenverarbeitung mit Blick auf Satz 3 Nr. 2 (Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b des Gesetzentwurfs) und die unter Nr. 5 aufgeführte Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel automatisiert ablaufen. Aber für die anderen genannten Zwecke sei das schwierig.

Vor diesem Hintergrund seien sich das MI und der GBD einig, dass es keine Lösung sein könne, die Formulierung aus dem BKAG zu übernehmen. Da der GBD noch offene Fragen zur technischen Funktionsweise und praktischen Umsetzung habe, habe er bislang allerdings noch keinen alternativen Vorschlag machen können.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) ergänzte, in Bayern habe man das Problem durch einen weiteren Richtervorbehalt gelöst. Das bayerische Polizeirecht sehe in Artikel 34 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) nicht nur vor, dass die EAÜ-Maßnahme an sich richterlich angeordnet sein müsse, sondern es gebe zusätzlich vor, dass auch die Erstellung eines Bewegungsbildes seitens eines Richters gestattet worden sein müsse.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werde der Anwendungsbereich der EAÜ über die bisher in der StPO und im AufenthG vorgesehenen Zwecke hinaus erweitert. Zugleich werde die Eingriffstiefe erhöht, indem eine Dauerüberwachung und die Erstellung eines Bewegungsbildes ermöglicht würden. Da aber der für die ursprünglichen Zwecke vorgesehene Schutz durch die automatisierte Verarbeitung der Daten für den erweiterten Anwendungsbereich nicht greife, werde das Schutzniveau gleichzeitig abgesenkt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) fasste zusammen, der GBD rate also davon ab, die Formulierung aus dem BKAG zu übernehmen, da eine automatisierte Datenverarbeitung mit Blick auf mögliche Zweckänderungen nicht praktikabel sei.

Er habe die Ausführungen des GBD des Weiteren so verstanden, dass eine Lösung, um die verfassungsrechtlichen Risiken zu mildern, sein könne, sich am bayerischen Polizeigesetz zu orientieren,

das einen Richtervorbehalt für die Erstellung eines Bewegungsbildes vorsehe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, es sei durchaus denkbar, das Schutzniveau, das durch die automatisierte Verarbeitung der Daten im BKAG offenbar habe erreicht werden sollen, zu unterschreiten und die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Wolle man den Schutz jedoch auf das im BKAG offenbar angestrebte Niveau bringen, sei es eine Möglichkeit, die bayerische Lösung zu wählen. Welche Alternativen es darüber hinaus gebe, könne er derzeit nicht beurteilen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hielt fest, dass man an dieser Stelle offenbar im Moment nicht weiterkomme, und bat das MI, dem Ausschuss einen Einblick in die technischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der EAÜ zu geben und u. a. deutlich zu machen, welche Abstufungen im Rahmen der Datenerfassung möglich seien. Zudem sei ihm nicht klar, wie eine EAÜ-Maßnahme praktisch genau umgesetzt werde und wie in diesem Zusammenhang eine Zweckänderung erfolge.

MR'in **Schöneberg** (MI) führte aus, dass die Technik bislang vor allem für rückfallgefährdete Sexualstraftäter auf der Grundlage des StGB im Rahmen der Führungsaufsicht angewendet worden sei. Die Überwachung erfolge über eine gemeinsame Leitstelle in Hessen - der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder - auf Basis eines für den Bereich der Strafverfolgung geschlossenen Staatsvertrages. Es sei vorgesehen, eine ähnliche Regelung für die EAÜ im Rahmen der Gefahrenabwehr zu treffen.

Die elektronischen Fußfesseln übermittelten permanent Aufenthaltsdaten. Wenn beispielsweise ein Aufenthaltsverbot überwacht werden solle und der Betroffene den Verbotsbereich betrete, könne in der Überwachungsstelle ein optisches oder akustisches Signal erzeugt werden. Die zuständige Polizeibehörde werde dann alarmiert. Die erforderlichen Schritte könnten aber auch automatisiert stattfinden - dies werde heute bereits praktiziert -, ohne dass jemand in der Überwachungsstelle in Hessen von genauen Daten Kenntnis nehmen müsse.

Anwendungsfälle für EAÜ-Maßnahmen seien selbstverständlich auch im Bereich der Gefahrenabwehr zur Verhütung terroristischer Straftaten denkbar. In der Tat sei der Eingriff in diesen Fäl-

len, in denen die zuständige Polizeibehörde ein Bewegungsbild des Betroffenen haben wolle, tiefer, als wenn es um das Einhalten von Aufenthaltsvorgaben gehe. Es sei vorgesehen, dass diese Daten ebenfalls in der Leitstelle in Hessen gespeichert und an die zuständigen Polizeidienststellen übermittelt würden, die diese dann auswerten und visualisierten.

Bereits jetzt seien die technischen Abläufe darauf ausgerichtet, die Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Das sei eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Beispielsweise liefe die Überwachung einer Aufenthaltsvorgabe, wie von Herrn Dr. Miller beschrieben, bereits automatisiert ab.

Ob eine elektronische Fußfessel zur Überwachung eines Kontaktverbotes tatsächlich zielführend sei, könne sie nicht beurteilen. Aus ihrer Sicht könne die Überwachung dann jedenfalls nicht automatisiert erfolgen.

Die Vertreterin des MI fuhr fort, sie könne nicht abschließend bewerten, ob es ausreiche, im Gesetzentwurf bestimmte Fälle zu definieren, in denen die Datenverarbeitung automatisiert erfolgen solle. Das MI sperre sich aber nicht dagegen. Denn auch aus Sicht des MI sei klar, dass die Übernahme der Formulierung aus dem BKAG das Problem nicht löse.

Das MI wolle nun gemeinsam mit dem GBD nach einem gangbaren Weg suchen. Vermutlich sei es nicht möglich, im Detail zu definieren, in welchen Fällen eine automatisierte Verarbeitung vorgenommen werden müsse, aber sicherlich könne man eine sinnvolle Begrenzung finden.

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD zu **Satz 7** im Sinne von Seite 51 der Vorlage 32 (Nr. 6) vor.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, die Koalitionsfraktionen könnten sich durchaus damit anfreunden, dass die Daten analog zur Regelung im BKAG unverzüglich nach einer Datenschutzkontrolle gelöscht würden und nicht erst innerhalb von zwölf Monaten nach dieser, wie es der Gesetzentwurf vorsehe.

MR'in **Schöneberg** (MI) warf ein, dem GBD gehe es zuvorderst darum, die Prüfung der Daten durch die Landesdatenschutzbeauftragte (LfD) verpflichtend festzulegen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erwiderte, dass dieser Punkt in engem Zusammenhang mit den Löschfristen stehe. Er könne jedenfalls nicht nachvollziehen, warum die Daten erst bis zu zwölf Monaten nach einer Datenschutzkontrolle und nicht unmittelbar danach gelöscht werden sollten.

Bezüglich der Einführung einer Pflicht der LfD zur Datenschutzkontrolle sagte der Abgeordnete, dass die Koalitionsfraktionen es für besser hielten, der LfD das Recht auf eine Kontrolle zu gewähren, anstatt sie dazu zu verpflichten, diese immer durchzuführen. Auf diese Weise könne die LfD selbst darüber entscheiden.

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei den heimlichen eingriffsintensiven Maßnahmen eine gesetzliche Verpflichtung zur externen Datenschutzkontrolle gefordert habe. Die Form der Kontrolle habe es dabei offen gelassen. Der Bundesgesetzgeber habe diese Vorgabe im BKAG so gelöst, dass er den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in § 69 Abs. 1 Satz 1 BKAG n. F. verpflichtet habe, diese externe Kontrolle mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Das Recht dazu habe der oder die Datenschutzbeauftragte zwar ohnehin. Die gesetzliche Verpflichtung erhöhe jedoch die verfassungsrechtliche Absicherung der in § 17 c geregelten eingriffsintensiven Maßnahmen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) befürwortete es, die Regelung aus § 69 Abs. 1 BKAG n. F. in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Aus seiner Sicht sei es eine gute Lösung, die LfD zu Kontrollen zu verpflichten. Er betrachte es als positiv, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung über das NDSG hinausgehe.

Auf die Frage von Abg. **Belit Onay** (GRÜNE), was eine Übernahme der Regelung für die Löschfristen bedeuten würde, antwortete MR **Dr. Miller** (GBD), dass ein zusammenhängendes Konzept erforderlich sei und dann wohl auch die Löschungsverpflichtungen aus dem BKAG übernommen werden sollten.

Der **Ausschuss** beschloss, die Regelungen zur Datenschutzkontrolle und den damit verbundenen Löschungsverpflichtungen aus dem BKAG in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Des Weiteren bat er den GBD, in Absprache mit dem MI einen Vorschlag zu Absatz 3 zu erarbeiten, der die erörterten Problematiken zu den Themen „Technikvorbehalt“ und „automa-

tisierte Datenverarbeitung“ berücksichtigt und das verfassungsrechtliche Risiko minimiert.

Nr. 11: § 18 - **Gewahrsam**

Nr. 11/1: § 19 - **Richterliche Entscheidung**

Nr. 12: § 20 - **Behandlung festgehaltener Personen**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) verwies auf die Anmerkungen auf den Seiten 52 bis 58 der Vorlage 32.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 13: § 21 - **Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 58 bis 62 der Vorlage 32 vor.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) führte aus, dass die Koalitionsfraktionen die Ausweitung der Dauer des Gewahrsams zur Gefahrenabwehr angesichts der Gefährdungslage in Deutschland für notwendig hielten.

Er könne sich kaum vorstellen, dass eine - auch länger andauernde - Präventivhaft nicht in das Musterpolizeigesetz, über das voraussichtlich auch bei der in Kürze wieder stattfindenden Innenministerkonferenz beraten werde, aufgenommen werde. Die Praxis erfordere es.

Dies sei auch in der Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich geworden. Alle verantwortlichen Praktiker - der Landespolizeipräsident Axel Brockmann, der Präsident des Landeskriminalamtes Friedo de Vries und der Präsident der Polizeidirektion Göttingen Uwe Lührig - hätten eindeutig dargelegt, dass eine Ausweitung angezeigt sei.

Um seine Ausführungen zu untermauern, zitierte der Abgeordnete aus der Niederschrift der 22. Sitzung vom 9. August 2018. In der Anhörung habe LPP Brockmann davon gesprochen, dass sich die Sicherheitsbehörden auf Konstellationen einstellen müssten, in denen sie deutlich mehr als zehn Tage benötigten, um die näheren Umstände eines geplanten Anschlages zu eruieren und da-

rauf zu reagieren. PP Lührig habe über den Fall zweier islamistischer Extremisten in Göttingen berichtet, die abgeschoben worden seien, und diesen als Idealfall bezeichnet, da die Behörden die überwiegend auf Deutsch geführte Kommunikation über einen Messengerdienst hätten auslesen können. Zudem habe PP Lührig die Einschätzung abgegeben, dass in zukünftigen Fällen nach der Ingewahrsamnahme weitere zeitintensive Ermittlungen notwendig werden könnten, z. B. die Auswertung sichergestellter Handys, von Datenträgern und Cloud-Systemen, einschließlich notwendiger Übersetzungen.

Bei einer Bewertung der Präventivhaft müsse auch die praktische Umsetzung berücksichtigt werden, fuhr der Abgeordnete fort. Die Ingewahrsamnahme werde nicht von der Polizei, sondern von einem Richter angeordnet. Dieser schätze die tatsächliche Lage ein und lege entsprechend die Dauer fest, wobei der Rahmen von 30 Tagen nicht ausgeschöpft werden müsse. Halte der Richter weniger Tage für angemessen, könne die Differenz zu 30 Tagen auch bei einer Verlängerung des Gewahrsams nicht mehr berücksichtigt werden. Die mögliche Gesamtdauer verkürze sich entsprechend.

Der GBD habe die Dauer des Gewahrsams in der Vorlage 32 als „verfassungsrechtlich bedenklich“ bezeichnet. Mit Blick auf andere Passagen der Vorlage sei dies die mildeste Form eines Hinweises, führte der Abgeordnete weiter aus. Der GBD habe zudem darauf hingewiesen, dass sich das BVerfG bislang nicht abschließend mit einer Gewahrsamshöchstdauer zu Gefahrenabwehrzwecken beschäftigt habe und es nur Rechtsprechung bis zu einer Dauer von 14 Tage gebe.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des mehrfach vorgesehenen Richtervorbehalts seien die Koalitionsfraktionen der festen Überzeugung, dass die festgelegte Höchstdauer verfassungsrechtlich durchaus haltbar sei, und sähen einer Überprüfung sehr gelassen entgegen.

Der Abgeordnete wies abschließend darauf hin, dass beispielsweise das bayerische Parlament im Rahmen der Verabschiedung des PAG keine Höchstdauer des Gewahrsams festgelegt habe. Stattdessen habe in Bayern gemäß Artikel 20 PAG der Richter zu beurteilen, ob eine Gefährdung andauere und die Person in Gewahrsam verbleiben solle.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) entgegnete, der genannte Göttinger Fall, in dem zwei Gefährder abgeschoben worden seien, habe sich auf § 58 a AufenthG gestützt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Abschiebungsanordnung, die vom Bundesverwaltungsgericht als gegeben angesehen worden seien, sei sehr viel enger als die hier einschlägigen.

Gemäß § 18 Nds. SOG müsse die Begehung einer konkreten Straftat unmittelbar bevorstehen, um eine Person in Gewahrsam nehmen zu können. In den Äußerungen der Polizeivertreter sei jedoch der Wunsch nach einer Art Vorratshaltung zum Ausdruck gekommen. Die Person solle zunächst in Gewahrsam genommen werden, um dann weiter zu ermitteln und zu prüfen, ob sich ein Verdacht erhärte. Dazu könne der GBD nur festhalten, dass die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft oder die Abschiebungshaft nicht dadurch unterlaufen werden könnten, dass man Personen erst einmal in Gewahrsam nehme, um dann die Voraussetzung für die Untersuchungshaft oder die Abschiebungshaft zu schaffen. Aus juristischer Sicht könnten die aus der Praxis genannten Beispiele folglich nicht überzeugen.

Der Äußerung von Abg. Schünemann, der GBD habe mit der Formulierung „verfassungsrechtlich bedenklich“ einen relativ milden Hinweis gegeben, wolle er zudem widersprechen. Der GBD halte das verfassungsrechtliche Risiko durchaus für groß, sonst hätte er keinen konkreten Änderungsvorschlag gemacht.

Ob es ausreiche, einen mehrfachen Richtervorbehalt vorzusehen, um die Regelung zur Höchstdauer des Gewahrsams verfassungsrechtlich abzusichern, könne letztlich nur das BVerfG abschließend bewerten.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) sagte, er schließe sich der Meinung von Abg. Schünemann, dass eine Höchstdauer der Präventivhaft von 14 Tagen keinesfalls ausreiche, vollumfänglich an.

Man müsse sich nur vor Augen halten, warum das Nds. SOG überhaupt überarbeitet werde. Selbstverständlich müssten zunächst unmittelbar bevorstehende Straftaten abgewendet werden, aber grundsätzlich gehe es darum, Gefahren abzuwehren.

Ein zu allem entschlossener potenzieller Attentäter würde beispielsweise nicht von einem 14-tägigen Gewahrsam dauerhaft von seiner Tat ab-

gehalten werden. 14 Tage reichten nicht aus, um den Hintergrund einer befürchteten Straftat aufzuklären, gegebenenfalls Personen im Umfeld zu identifizieren und Beweise für eine längerfristige Inhaftierung bzw. eine Abschiebung zu sammeln.

Viel eher könne er dem bayerischen Gesetzgeber folgen, der festgelegt habe, die Präventivhaft solle - unter Richtervorbehalt - so lange wie nötig dauern. Es könne nicht sein, dass Verdächtige nach 14 Tagen auf freien Fuß gesetzt würden, und es quasi egal sei, was danach geschehe. Die Entscheidung darüber in die Hände eines Richters zu legen, halte er ebenso wie Abg. Schünemann für den richtigen Weg. So sei sichergestellt, dass sie verantwortungsvoll und den tatsächlichen Umständen entsprechend getroffen werde.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) meinte, die von Abg. Schünemann genannten Beispiele seien aus seiner Sicht eher geeignet, zu widerlegen, dass es einer Höchstdauer von 74 Tagen bedürfe. Ähnlich habe sich auch der GBD bereits geäußert.

Die Gesetzesbegründung gehe tatsächlich nur auf aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte ein und nehme offenbar die beiden Göttinger Fälle als Grundlage. Darum sei es auch in der Anhörung gegangen. Die Polizei habe immer suggeriert, dass die kurzen Fristen das Problem seien. Der Abgeordnete kritisierte, dass diese nun offenbar unterlaufen werden sollten und man sozusagen noch vor die aufenthaltsrechtlichen Regelungen kommen wolle. Dies halte er für schwierig.

Zudem seien die Koalitionsfraktionen und das Ministerium die Antwort auf die Frage, wie man ausgerechnet auf 74 Tage gekommen seien, schuldig geblieben. Insbesondere mit Blick darauf, dass für die Ingewahrsamnahme die Begehung bzw. Fortsetzung einer Straftat unmittelbar bevorstehen müsse, sei ihm nicht klar, auf welcher Grundlage die Zeitspanne, die im Gesetzentwurf festgehalten werde, bemessen worden sei.

Das von Abg. Ahrends angeführte Argument, dass ein entschlossener Täter durch eine 14-tägige Ingewahrsamnahme nicht von der Begehung einer Straftat abgehalten werden würde, gelte ebenso für einen Gewahrsam, der 74 Tage dauere. Für ihn stelle sich die Frage, was geschehen solle, wenn es sich nicht um einen Fall handle, in dem der Betroffene innerhalb dieses Zeitraums abgeschoben werden könne. Werde dann eventuell erneut eine Präventivhaft verhängt

und der Verdächtige weitere 74 Tage festgehalten?

Der Vertreter der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen bat das MI, Stellung zu diesen Fragen zu nehmen und die Dauer von 74 Tagen zu begründen.

MR'in **Schöneberg** (MI) erläuterte, dass die Dauer von 74 Tagen offensichtlich im Wege des politischen Verhandlungsprozesses zustande gekommen sei. Dies habe auch Herr Minister Pistorius im Plenum so dargestellt.

Der benötigte Zeitraum lasse sich nicht rechnerisch bestimmen, die 74 Tage seien keine mathematische Größe. Es sei nicht möglich, zu begründen, warum exakt 74 Tage und nicht 80, 60 oder 30 Tage gewählt worden seien. Innerhalb des Rahmens des verfassungsrechtlich Zulässigen müsse auch nicht genau bestimmt werden, ob ein Monat, zwei Monate oder drei Monate sinnvoller seien, um der Polizei zu helfen. Es seien sicherlich Fälle denkbar, in denen man auch nach Ablauf von drei Monaten eine Person mit guten Gründen immer noch gern in Gewahrsam halten würde. Dies fordere aber keiner. Aber es müsse nun einmal eine Zahl festgelegt werden, und es entspreche dem Einschätzungsprärogativ des Gesetzgebers, einen vernünftigen Zeitraum zu wählen.

Aus fachlicher Sicht sei vor allem zu begründen, dass die zehn Tage, die im derzeit geltenden Gesetz vorgesehen seien, nicht ausreichten. Dies gelte vor allem für Fälle, in denen Erkenntnisse vorlägen, nach denen eine terroristische Straftat unmittelbar bevorstehe und der Verdacht so ausgeprägt sei, dass bei den Sicherheitsbehörden die Überzeugung entstehe, sie müssten sofort einen Kausalverlauf unterbrechen und die verdächtige Person daran hindern, weitere Verabredungen und Vorbereitungen zu treffen bzw. irgendwohin zu reisen, wo man sie aus den Augen verlieren würde.

Es gehe aus fachlicher Sicht darum, einen vernünftigen Zeitraum zu wählen, der oberhalb von zehn Tagen liege, um in einem Verdachtsfall den Kausalverlauf zu unterbrechen und Ermittlungen durchführen zu können. Aber am Ende müssten die Betroffenen nach spätestens 74 Tagen wieder aus dem Gewahrsam entlassen werden. Bis dahin müssten sich die Sicherheitsbehörden ein Maßnahmenkonzept überlegt haben. Die Inge-

wahrsamnahme sei kein Allheilmittel, die Anwendungsfälle seien wahrscheinlich begrenzt.

Der in der Anhörung genannte Göttinger Fall sei das beste Beispiel. Zwar sei es in diesem Fall um eine Abschiebung von Personen gegangen, aber selbstverständlich müsse es nicht immer einen ausländerrechtlichen Bezug geben. Vielleicht habe sich die Gesetzesbegründung tatsächlich zu stark auf diesen Fall aus der Praxis fokussiert. Aber es sei nicht schwierig, sich vorzustellen, dass es genauso um Deutsche gehen könne und von einer Abschiebung gar nicht die Rede sei.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) brachte vor, dass im Rahmen der Anhörung die Abgrenzung zwischen Präventivgewahrsam und Untersuchungshaft diskutiert worden sei. Aus der Praxis komme offenbar der Wunsch nach einem längeren Präventivgewahrsam, um - das habe auch der GBD erläutert - bei Verdachtsmomenten mehr Zeit für die Ermittlungen zu bekommen. Aber diese Möglichkeit bestehe auch, wenn Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO aufgrund von Verdunklungsgefahr angeordnet werde. Der Abgeordnete bat das MI um weitere Ausführungen zu diesem Punkt.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, bezüglich des Verhältnisses zur Untersuchungshaft - und auch zur Abschiebehaft - werde immer wieder der Vorwurf laut, mit dem Gewahrsam wolle man die Staatsanwaltschaft umgehen und die Grenzen der StPO sprengen. Völlig anerkannt und unstrittig sei jedoch, dass das Gefahrenabwehrrecht ein eigenständiger Rechtsbereich sei, der neben dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht stehe und eine eigene Berechtigung habe. Maßgeblich dafür, welches Rechtsregime angewendet werde, sei der Schwerpunkt der Maßnahme. Dabei gebe es große Überschneidungen, die sich noch vergrößerten, je weiter die Polizei im Vorfeld der konkreten Gefahr agiere. Insofern stelle sich die Frage nach einer Abgrenzung an dieser Stelle besonders stark.

Das Strafrecht verhindere terroristische Straftaten, solange Personen tatsächlich eine Freiheitsstrafe verbüßten. Zudem werde auf den generalpräventiven Effekt gesetzt, dass potenzielle Täter Angst vor einer Bestrafung hätten und deshalb keine Straftaten begingen. In den Fällen, in denen das Nds. SOG angewandt werde, sei es das Ziel, eine terroristische Straftat zu verhindern. Das Gefahrenabwehrrecht komme immer dann zum Einsatz, wenn ein konkretes Geschehen erwartet werde und verhindert werden solle.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wollte wissen, wie die praktische Umsetzung des Gewahrsams, insbesondere mit Blick auf die Räumlichkeiten, ablaufen solle. Dieses Problem habe auch die Gewerkschaft der Polizei in ihrer Stellungnahme (Vorlage 23) sowie in der Anhörung angesprochen. Es stelle sich die Frage, ob der Gewahrsam nicht - ähnlich wie die Abschiebehaft - von der Strafhaft getrennt werden und unter besonderen räumlichen und tatsächlichen Bedingungen stattfinden müsse.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, schon jetzt sei in § 20 Abs. 5 Nds. SOG geregelt, dass der Gewahrsam gemäß § 18 Nds. SOG im Wege der Amtshilfe im Justizvollzug durchgeführt werden könne. § 20 Nds. SOG verweise dabei auf spezielle Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

Wie der Gewahrsam zukünftig in der Praxis geregelt werden solle, müsse noch mit dem MJ geklärt werden. Die Polizei verfüge bislang über keine Einrichtungen, die für einen längeren Gewahrsam geeignet wären. Insofern erwarte sie, dass es zu einer Amtshilfe komme und der Gewahrsam in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werde.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) führte aus, anders als Abg. Schünemann betrachte er die Regelung als offensichtlich verfassungswidrig. Zudem empfinde er es angesichts einer in der Schärfe kaum überbietbaren grundrechtseingreifenden Maßnahme erschreckend, dass das MI jetzt zugestehende, man habe sich in der Begründung möglicherweise etwas verrannt und sich auf ein falsches Beispiel bezogen. Er erwarte jedenfalls, dass eine Gesetzesbegründung sehr deutlich mache, warum eine Maßnahme nötig sei, und in diesem Fall auch, warum diese Dauer vorgesehen werden müsse.

Das MI argumentiere lediglich, dass ein vernünftiger Zeitrahmen oberhalb der Grenze von zehn Tagen notwendig sei, und könne offenbar gar nicht begründen, warum es nun 74 Tage sein müssten, wolle diese Dauer aber gleichwohl festlegen. Angesichts dessen, dass die Notwendigkeit des Ausmaßes dieser in die Grundrechte eingreifenden Maßnahme nicht dargelegt werden könne, sei er gespannt, wie das BVerfG diese Höchstdauer bewerten werde.

Aus seiner Sicht reiche es zur Begründung solcher Maßnahmen nicht aus, auf denkbare Szenarien abzielen, die irgendwann und irgendwie eintreffen könnten und vor deren Hintergrund es

vielleicht wünschenswert sein könnte, jemanden in Haft zu nehmen.

Die bisherige Regelung sehe eine maximale Dauer des Gewahrsams von zehn Tagen vor, und bereits die vom GBD vorgeschlagene Dauer von 14 Tagen bedeute eine Erhöhung um 40 %.

Der Abgeordnete erinnerte daran, dass eine Haft erst nach einem aufwendigen Erkenntnisverfahren angeordnet werde. Strafrechtliche Ermittlungen, die in eine öffentliche Hauptverhandlung mündeten, und all die grundrechtssichernden Maßnahmen, die in einer Verhandlung und durch die Staatsanwaltschaft, die ausdrücklich auch entlastende Umstände ermitteln müsse, gegeben seien, gebe es beim Präventivgewahrsam nicht. Darüber werde aus seiner Sicht relativ locker hinweggegangen und die Möglichkeit einer längerfristigen Freiheitsentziehung auf den präventiven Bereich ausgedehnt. Das halte er aus verfassungsrechtlicher Sicht für nicht in Ordnung.

Weiterhin stelle sich die Frage, wie sich das Verhältnis von Polizeirecht und Strafprozessrecht gestalte. Während bei einem zehn Tage andauernden Unterbindungsgewahrsam Überschneidungen eher nicht zu erwarten seien, erhöhe sich bei längerer Dauer die Wahrscheinlichkeit, dass sich währenddessen die Hinweise so weit verdichteten, dass ein Anfangsverdacht anzunehmen sei und die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnehme. Er warf die Frage auf, wie es gehandhabt werden solle, wenn die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl erwirke, während sich jemand in Unterbindungsgewahrsam befinde. Auch in der Anhörung sei deutlich geworden, dass das Verhältnis beider Rechtsbereiche an dieser Stelle schwer zu klären sei. Der Gesetzgeber müsse allerdings schon wissen, welches Recht angewandt werden müsse und welche Vorschriften maßgeblich seien. Die StPO eröffne in § 117 beispielweise die Möglichkeit einer Haftprüfung, während dies beim Unterbindungsgewahrsam offenbar nicht vorgesehen sei.

Der Abgeordnete fuhr fort, er habe die Diskussion jetzt so verstanden, dass das Polizeirecht in diesem Fall spezieller sei und vorgehe. Denn der Zweck der Maßnahme sei aus Sicht der Polizei die Gefahrenabwehr und nicht die Strafverfolgung. Insofern liefen die grundrechtssichernden Maßnahmen aus dem Strafprozessrecht ins Leere. Aus seiner Sicht sei die spannende Frage, was nun tatsächlich vorgehe. Auch vor dem Hin-

tergrund, dass Bundesrecht Landesrecht breche, wolle er diese Frage geklärt wissen.

Des Weiteren warf der Abgeordnete die Frage auf, ob noch geplant sei - analog zu den Vorschriften zur Untersuchungshaft, die dies mittlerweile vorsähen -, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gesetzlich festzulegen. Die Vertreter der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger hätten dies in der Anhörung nahegelegt. Dabei sei auch die Frage nach der Bezahlung des Rechtsbeistandes thematisiert worden.

Abschließend betonte der Abgeordnete, die FDP-Fraktion lehne die im Gesetzentwurf vorgesehene Dauer des Gewahrsams grundsätzlich ab. Seiner Kenntnis nach seien europaweit 14 Tage die Höchstgrenze. Zudem seien aus Sicht der FDP-Fraktion auch viele Detailfragen schlicht noch ungeklärt. Bei anderen Maßnahmen, die mindestens genauso in Grundrechte eingriffen, seien viel weitergehende rechtssichernde Bestimmungen vorgesehen als an dieser Stelle. Er fragte, ob dies so bleiben solle und welche Meinung das MI dazu vertrete.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) merkte an, der GBD sei der in der Anhörung aufgestellten These, dass es eine europarechtliche Verpflichtung gäbe, auch in solchen Fällen des Gewahrsams für einen Rechtsbeistand zu sorgen, nachgegangen und habe festgestellt, dass eine solche Verpflichtung nicht bestehe. Zwar gebe es zwei Richtlinien, die sich mit der Frage beschäftigten, beide seien aber ausdrücklich in ihrem Anwendungsbereich auf Beschuldigte in Strafverfahren beschränkt. Insofern seien sie mit Blick auf den in Rede stehenden Gewahrsam nicht anzuwenden, und eine rechtliche Verpflichtung zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers sei daraus nicht ableitbar. Das schließe aber nicht aus, dass dies aus politischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die Höchstdauer - anders bewertet werden könne.

Die Frage, wie sich Polizeirecht und Strafprozessrecht in diesem Fall zueinander verhielten, sei theoretisch klar. Sie verfolgten unterschiedliche Ziele. Der Unterbindungsgewahrsam trete neben die Untersuchungshaft und basiere auf einer anderen Rechtsgrundlage.

Problematisch seien aus Sicht des GBD allerdings Aussagen, wie sie seitens Vertreter der Polizei gemacht worden seien. Diese könnten so verstanden werden, dass auf den Unterbindungs-

gewahrsam zurückgegriffen werden solle, wenn der Ermittlungsstand für eine Untersuchungshaft noch nicht ausreiche, mit dem Ziel, sich genügend Zeit zu verschaffen, um genug belastbares Material für die Anordnung einer Untersuchungshaft zu finden. Dies halte der GBD in dieser Form für nicht zulässig.

MR'in **Schöneberg** (MI) nahm Bezug auf die Kritik von Abg. Birkner und sagte, die Begründung des Gesetzes trage aus ihrer Sicht schon, sie sei nur stark verengt gewesen. Das habe sie mit ihren vorherigen Ausführungen ausdrücken wollen. Der Göttinger Fall sei zwar ein Paradebeispiel, er habe aber nun einmal starke ausländerrechtliche Bezüge, und in der Begründung sei unterlassen worden, stärker darüber aufzuklären, dass es selbstverständlich nicht nur darum gehe.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) merkte zu den Ausführungen von Abg. Dr. Birkner an, ihm sei wichtig, dass der richtige Blickwinkel beibehalten werde. Es sei richtig, dass in die Grundrechte eines möglichen Täters eingegriffen werde, aber dies werde nur getan, um mögliche Opfer und deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Dies gelte es abzuwägen, wobei das Leben und die körperliche Unversehrtheit der möglichen Opfer bei allen Überlegungen an erster Stelle stehen sollten. Er sehe kein Limit bei der Dauer der Präventivhaft, solange Menschen damit geschützt werden könnten. Seine persönliche Meinung sei, dass die betroffene Person erst wieder auf freien Fuß gesetzt werden sollte, wenn dieser Schutz nicht mehr notwendig sei. Darüber entscheide dann ein Richter, und das sei auch richtig so.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) machte deutlich, dass sich der verlängerte Präventivgewahrsam ausschließlich auf terroristische Straftaten beziehe. Dies zu betonen sei ihm deshalb wichtig, weil es genau in diesem Bereich seit ein paar Jahren neue Erscheinungsformen gebe. Während bei den allgemeinen Gewaltstraftaten die gleichen Begehungsformen wie in der Vergangenheit vorherrschten und den Sicherheitsbehörden insofern die bestehenden rechtlichen Grundlagen genügten, um dem Rechnung zu tragen, verhalte es sich im Bereich des Terrorismus erkennbar anders.

Insofern sei es seiner Überzeugung nach richtig, den Fall der beiden Göttinger Gefährder als Beispiel heranzuziehen. Denn dort habe sich gezeigt, dass sich schwerste terroristische Strafta-

ten im Vorfeld so konkret andeuten könnten, dass von einer Tatbegehung ausgegangen werden müsse bzw. diese nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, ohne bereits in einem Verdachtsbereich angekommen zu sein, der die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen ermögliche. Den Sicherheitsbehörden müsse die Möglichkeit gegeben werden, darauf zu reagieren.

Er halte es für völlig zulässig, darüber nachzudenken, ein hinreichendes Instrument im Gefahrenabwehrrecht für diese Fälle zu schaffen, wenn das Strafprozessrecht aus den genannten Gründen dafür nicht offen stehe. Genau für diese begrenzte Anwendung sei die Ausweitung des Präventivgewahrsams erforderlich. Herr Schünemann und Frau Schöneberg hätten dies gerade sehr nachvollziehbar ausgeführt.

Der Fall der beiden Göttinger Gefährder sei insofern ein Paradebeispiel, als sich daran abgezeichnet habe, dass eine Gewahrsamsdauer von 14 Tagen nicht ausreichen würde, um die Gefahrenlage hinreichend aufzuklären, wenn beispielsweise die Personen nicht in Deutsch kommunizierten oder die Messengerdienste, über die sie sich austauschten, nicht mitgelesen werden könnten und wenn andere Ermittlungsformen wie beispielsweise die Vernehmung von Zeugen mit allen Verzögerungen, die damit verbunden seien, angewandt werden müssten.

Die bisherige Rechtsprechung und die bisherigen Hinweise des BVerfG zur Höchstdauer des Gewahrsams bezögen sich zudem auf die Begehung von allgemeinen Straftaten, während die angestrebte Verlängerung der Gewahrsamsdauer auf terroristische Straftaten begrenzt sei. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen habe das BVerfG mit dem Urteil zum BKAG erkennen lassen, dass es hinsichtlich der neuen Begehungsformen im Bereich des Terrorismus auch durchaus bereit sei, im Hinblick auf die Konkrettheit von Ort, Zeit und Begehungsform sowie auf die Schwere der drohenden Grundrechtseingriffe Abstriche für dieses Gebiet zuzulassen. Inwieweit das auch für die Gewahrsamsdauer gelte, könne man vielleicht streitig stellen. Aber in der Anhörung hätten die Vertreter der Sicherheitsbehörden ganz klar erklärt, dass sie mit dem bisherigen Instrumentarium nicht hinreichend sicher Gefahren ausschließen könnten.

Zudem gälten die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen im Bereich des Gefahrenab-

wehrrichts - Geeignetheit, Erforderlichkeit, mildestes Mittel - auch bei der Prüfung der Gewahrsamsdauer. Dabei könnten auch nicht auf einen Schlag 74 Tage Gewahrsam verhängt werden, sondern es handele sich um eine Abstufung von maximal 30 Tagen plus maximal 30 Tage plus maximal 14 Tage, die jeweils der Schranke einer richterlichen Anordnung unterlägen. Es sei zwingend erforderlich, dass sowohl die Sicherheitsbehörden als auch der anordnende Richter prüften, ob mit Blick auf die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen überhaupt 30 Tage oder nicht deutlich kürzere Fristen erforderlich seien. Die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen begrenzten damit die Gewahrsamsdauer an jeder Stelle, an der sie mit Blick auf Erforderlichkeit, Geeignetheit und die Pflicht zur Wahl des mildesten Mittels nicht mehr tragbar sei.

Der Gesetzgeber lege mit dieser Regelung im Übrigen eine Höchstdauer des Gewahrsams fest. Selbst für den Fall, dass die Gefahrenprognose andauere und die Sicherheitsbehörden nach wie vor sagten, dass eine terroristische Straftat drohe, lege der Gesetzgeber fest, dass nach 30 plus 30 plus 14 Tagen der Gewahrsam unter allen Umständen beendet werden müsse.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellte klar, dass es sich bei dem Göttinger Fall um eine andere rechtliche Konstruktion gehandelt habe. Die ausländerrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen, deren Vorliegen vom Bundesverwaltungsgericht bejaht worden seien, seien viel enger gefasst als die für den Unterbindungsgewahrsam. In diesem Zusammenhang gebe es den weiten Katalog der terroristischen Straftaten in § 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs, im Moment sogar noch aus Sicht des GBD verfassungswidrig angereichert um die Tatbestände der §§ 129 a und b. Insofern könne dieser Fall vielleicht aus politischer Sicht als Beispiel herangezogen werden, aus rechtlicher Sicht sei das Beispiel aber schief und dies insofern keine lautere Argumentation.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) erwiderte, es gehe ihm an dieser Stelle nicht um die juristische Dimension, sondern um das Phänomen des Terrorismus und dessen Erscheinungsformen. An dem Göttinger Fall könne man sehr deutlich ablesen, dass es - anders als bei den bisherigen terroristischen Erscheinungsformen - eben nicht möglich sei, innerhalb einer Frist von 14 Tagen hinreichend sicher aufzuklären, ob die terroristischen Gefahren nach wie vor andauerten bzw. für die Zukunft nun zu erwarten seien oder nicht. Inso-

fern sei der Fall insbesondere im Hinblick auf die veränderten Erscheinungsformen beispielgebend.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) nahm Bezug auf die Tatbestandsmerkmale in § 18. Vorausgesetzt werde dort, dass der Gewahrsam unerlässlich sei, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer terroristischen Straftat zu verhindern. Diese Anforderung sei doch sehr hoch, und er frage das MI, in welchen Fällen es denn unerlässlich sein könne, jemanden für 74 Tage in Unterbindungsgewahrsam zu nehmen, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung einer terroristischen Straftat zu verhindern. Für ihn sei fraglich, ob solche Szenarien überhaupt realistisch seien. Er stelle sogar infrage, dass der Göttinger Fall ein Fall sei, in dem die Begehung einer terroristischen Straftat unmittelbar bevorstand und ein Unterbindungsgewahrsam hätte verhängt werden können. Aus seiner Sicht sei in diesem Fall aus gutem Grund auf ganz andere Instrumente zurückgegriffen worden.

MR'in **Schöneberg** (MI) führte aus, die Eingriffsschwelle für den Unterbindungsgewahrsam sei in der Tat viel höher als für die neuen offenen Maßnahmen wie Fußfessel, Kontaktverbot und Aufenthaltsgelb und für die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Es reiche eben nicht aus, dass „das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine terroristische Straftat begehen wird“, sondern es werde eine deutlich höhere Sicherheit der Erwartung verlangt.

Sie sei aber nicht der Meinung, dass die Begehung einer terroristischen Straftat nur zehn oder 14 Tage lang unmittelbar bevorstehen könne. Grundlage der Ingewahrsamnahme sei, dass Anhaltspunkte nahelegten, dass eine Person eine solche Straftat begehen werde, es aber offensichtlich noch so viele Unsicherheiten gebe, dass diese Person nicht strafrechtlich belangt werden könne, was wahrscheinlich die vorzugswürdige Lösung sei. Selbstverständlich sei es möglich, dass sich an dieser Situation auch nach dem Gewahrsam nichts geändert habe. Das zeige auch die Begrenztheit dieses Mittels, das eben kein Allheilmittel sei. Aber es habe seine Berechtigung und es werde angewendet, wenn Zeit benötigt werde, um weitere Maßnahmen zu planen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) knüpfte daran an, dass der Unterbindungsgewahrsam auch dazu dienen solle, weitere Maßnahmen zu planen. Bisher sei er davon ausgegangen, dass der Unter-

bindungsgewahrsam die Begehung einer Straftat verhindern solle. Vor diesem Hintergrund fragte er, ob es nun die Zielrichtung sei, sich mit dem Unterbindungsgewahrsam sozusagen Zeit zu verschaffen, um dann gegebenenfalls mildere Maßnahmen zu ergreifen. Aus seiner Sicht wäre das mit dem Zweck des Unterbindungsgewahrsams, so wie der Gesetzgeber ihn in § 18 beschrieben habe, nicht vereinbar.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, dass das eine das andere nicht ausschließen müsse. Es gehe darum, einen Kausalverlauf zu unterbrechen, wenn die Behörden der Überzeugung seien, dass sie die Lage nicht unter Kontrolle halten könnten, wenn sie nicht eingriffen und einen Unterbindungsgewahrsam veranlassten. Doch auch der Unterbindungsgewahrsam werde das Problem häufig nicht lösen können. Denn er sei auf maximal 74 Tage begrenzt, und der Verdacht, dass die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorstehe, sei auch nach 74 Tagen nicht in jedem Fall erledigt. Für solche Fälle müsse man dann andere Handlungsoptionen haben. Aber im ersten Schritt werde der Unterbindungsgewahrsam eingesetzt, um eine unmittelbar bevorstehende Straftat direkt zu unterbinden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte fest, entscheidend dabei sei, an welchem Punkt des Kausalverlaufs eingegriffen werde. Die Erfordernis einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat bleibe ja bestehen.

Des Weiteren kam der Abgeordnete auf seine Frage zurück, was denn nach Ablauf der 74 Tage geschehe, wenn die betroffene Person deutscher Staatsbürger sei und nicht abgeschoben werden könne, die postulierte Gefahr aber weiterhin bestehe. Werde die Person dann erneut in Gewahrsam genommen, oder sei dies ausgeschlossen?

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, zwar habe sie bisher noch nicht über diese Konstellation nachgedacht, aber mit Sicherheit könne die Person nicht ein weiteres Mal mit der gleichen Begründung in Gewahrsam genommen werden. Andernfalls hätten die Fristen überhaupt keinen Sinn. Der Gewahrsam sei ein Mittel, um den Kausalverlauf für die begrenzte Zeit von höchstens 74 Tagen zu unterbrechen. Dass möglicherweise auch, nach dem Gewahrsam eine sehr akute Gefährdungslage bestehe, sei aber kein Argument dagegen, zunächst 74 Tage Unterbindungsgewahrsam zu ermöglichen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wies auf die Problematik in Zusammenhang mit dem Gleichheitsgebot in Artikel 3 GG hin, die der GBD sehe. Die jeweiligen Höchstfristen müssten den Eingriffsermächtigungen angepasst sein. Das unten auf Seite 59 der Vorlage 32 angeführte Beispiel habe sich mit der in der 34. Sitzung beschlossenen Streichung von § 89 a StGB aus § 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs zwar erledigt. Aber das Grundproblem bleibe aus seiner Sicht bestehen, und möglicherweise gebe es noch andere Beispiele.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigte dies und nannte beispielhaft § 129 a StGB, der gemäß § 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs unter die terroristischen Straftaten fallen solle und wonach u. a. die Werbung um Unterstützer für eine terroristische Vereinigung unter Strafe stehe. Es stelle sich die Frage, warum im Hinblick auf die Dauer des Gewahrsams die Werbung um Unterstützer für eine terroristische Vereinigung schwerer wiegen solle als ein geplanter Mord.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, der Gesetzgeber sei rechtlich nicht gehindert, für Terroristen schärfere Regelungen zu treffen. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus stelle eine ganz besondere Herausforderung dar - Herr Becker habe dazu einiges ausgeführt -, und solche besonders eingriffsintensiven Maßnahmen seien gerade in diesem Zusammenhang gerechtfertigt und auf der gesetzlichen Ebene auch verhältnismäßig. Dies bedeute nicht, dass ein Unterbindungsgewahrsam in dieser Dauer im Einzelfall nicht auch bei einer anderen Straftat denkbar wäre. Aber an dieser Stelle könne der Gesetzgeber auf die fachliche Einschätzung hin die Entscheidung treffen, dieses schwerwiegende Mittel nur für die Terrorismusbekämpfung zu eröffnen, weil diese, wie gesagt, eine so besondere Herausforderung darstelle.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) merkte an, diese Einschätzung teile er nicht. Aus seiner Sicht gehe es am Ende um eine Rechtsgutbetrachtung.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) fragte, ob der GBD einen Formulierungsvorschlag zum Thema „verpflichtender Rechtsbeistand“ machen könne. Aus seiner Sicht wäre dies eine sinnvolle Ergänzung im Gesetzestext, sofern es bei der potenziell langen Dauer des Gewahrsams bliebe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, eine solche Formulierung zu finden, liege eher im Kompetenzbereich des MJ, dort verfüge man

zweifellos über die notwendige Expertise und wisse, unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit sowie der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Pflichtverteidiger gestellt werden könne. Wenn es gewünscht sei, könne das MJ sicherlich in Zusammenarbeit mit dem MI Vorschläge erarbeiten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sagte, dann bitte er das MJ, einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich dieser Bitte an. Auch er halte es für wichtig, diese Frage zu regeln, auch wenn, wie vom GBD vorgetragen, keine EU-rechtliche Verpflichtung dafür bestehe.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) beantragte schließlich, dem Vorschlag des GBD zu folgen und die Höchstdauer des Gewahrsams auf 14 Tage zu beschränken und keine Verlängerung zuzulassen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte seinerseits den Antrag, der Forderung, die die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/828 erhoben habe, nämlich die Höchstdauer des Gewahrsams auf zehn Tage zu beschränken, zuzustimmen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) machte deutlich, dass die Koalitionsfraktionen der Argumentation des MI folgen und an der Höchstdauer von 74 Tagen festhalten wollten.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, die Dauer des Gewahrsams auf höchstens zehn Tage zu beschränken, mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD und gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der GRÜNEN und der FDP ab.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis lehnte der **Ausschuss** ebenfalls den Antrag der Fraktion der FDP, die Dauer des Gewahrsams auf höchstens 14 Tage zu beschränken, ab.

Nr. 14: § 24 - Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(unverändert)

Nr. 15: § 26 - Sicherstellung

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 62 und 63 der Vorlage 32 vor.

Eine Aussprache ergab sich nicht.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Streichungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 16: § 28 - Verwertung, Vernichtung

(unverändert)

Nr. 17: § 29 a - Sicherstellung von Forderungen

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 63 und 64 der Vorlage 32 vor.

Eine Aussprache ergab sich nicht.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Streichungsvorschlag des GBD einverstanden.

*

Der **Ausschuss** schloss damit die Beratung auf Basis der Vorlage 32 bis auf Weiteres ab und kam überein, den ersten Beratungsdurchgang fortzusetzen, sobald die nächste Vorlage des GBD beratungsreif sei.
